

UMWELTBERICHT
PLAN-UVS FÜR DAS INTERREG IVA-
PROGRAMM 2007-2013

ENDFASSUNG

16. Mai 2007
110623/CE7/0G9/000604

Inhalt

Kurzfassung	4
1 Einleitung	6
1.1 Anlass und Ziel des INTERREG IVA-Programms Niederlande – Deutschland 2007 – 2013	6
1.2 Warum eine Plan-UVS?	6
1.3 Verfahren Plan-UVS	8
1.4 Die Plan-UVS	11
1.5 Hinweise zur Struktur dieses Berichts	11
2 Programmbeschreibung	12
2.1 Programmbeschreibung	12
3 Bewertungsrahmen	15
3.1 Einleitung	15
3.2 Strategische Zielsetzungen	15
3.3 Methodik der Bewertung der Auswirkungen	20
3.4 Zu beurteilende Maßnahmen	22
3.5 Prüfraum	23
4 Bezugssituation	25
4.1 Einleitung	25
4.2 Lage und Begrenzung des Plan- und Untersuchungsgebiets	25
4.3 Aktuelle Situation des Plangebiets (Niederlande–Deutschland)	28
4.4 Autonome Entwicklung im Grenzgebiet Deutschland	29
4.5 Autonome Entwicklung im Grenzgebiet Niederlande	32
5 Umweltbewertung	34
5.1 Einleitung	34
5.2 Aktionsbereich 2a) Förderung von erneuerbaren Energien sowie Entwicklung energiesparender Technologien	34
5.2.1 2a-1) Förderung von grenzüberschreitenden Projekten zur Entwicklung und der Verwendung von erneuerbaren und alternativen Technologien zur Energiegewinnung	34
5.2.2 2a-2) Förderung der Entwicklung von Technologien oder Maßnahmen, die zur Energieeffizienz beitragen	35
5.2.3 2a-3) Stimulierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich Öko-Profit	35
5.2.4 2a-4) Erfahrungsaustausch über energieeffiziente Anwendungen	35
5.2.5 2a-5) Förderung der Bekanntmachung und der Verwendung energiesparender Technologien	35
5.3 Aktionsbereich 2b) Förderung der grenzüberschreitenden Entwicklung von infrastrukturellen Angeboten	35
5.3.1 2b-1) Förderung der Vernetzung der Verkehrsträger und der Stärkung integrierter Transportketten	35
5.3.2 2b-2) Förderung der Entwicklung von alternativen und umweltfreundlichen Verkehrsmitteln und -wege; Förderung der technischen Interoperationalität im Schienensystem	36
5.3.3 2b-3) Förderung von Untersuchung/Bewertungen oder Informationen zum grenzüberschreitenden Ausbau von Verkehrswegen (Lückenschluss)	37
5.3.4 2b-4) Förderung von Maßnahmen zur Stärkung des Fördergebiets als Logistikstandort	37

5.3.5	2b-5) Förderung von Initiativen zur Machbarkeit, Verbesserung und Nutzung von grenzüberschreitenden Informations- und Kommunikations-Netzinfrastruktur	38
5.3.6	2b-6) Förderung grenzüberschreitender Kooperationen zwischen Versorgungs- bzw. Entsorgungsverbünden	38
5.3.7	2b-7) Förderung des Erfahrungsaustauschs über Afallsammlung und -verarbeitung	39
5.4	Aktionsbereich 2c) Förderung des grenzüberschreitenden Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Umweltschutzes	39
5.4.1	2c-1) Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung grenzüberschreitender Schutzkonzeptefür die Natur (zum Beispiel Naturparke)	39
5.4.2	2c-2) Verbindung von grenzüberschreitendem Tourismus mit Naturschutzinitiativen z.B. durch die Vermarktung der natürlichen Charakteristika des Fördergebiets	39
5.4.3	2c-3) Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich Hochwasserschutz und Wasserqualität	40
5.4.4	2c-4) Förderung von grenzüberschreitenden Kooperationen zur Reduzierung von Schadstoffeinträgen und Emissionen	40
5.4.5	2c-5) Untersuchung der Folgen des Klimawandels auf Natur und Landschaft für die Region und Erarbeitung von entsprechenden Schutzmaßnahmen	40
5.4.6	Kumulierende und mildernde Maßnahmen	41
5.5	Evaluierung der Auswirkungen	41
5.6	Schlußfolgerungen	41

Zusammenfassung

Im März 2000 hat der Europäische Rat in Lissabon eine neue strategische Zielsetzung (die sogenannte Lissabon-Strategie) für das nächste Jahrzehnt verabschiedet. Ziel ist es, die Europäische Union im Jahr 2010 zur „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft der Welt zu machen, die zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und größerer sozialer Kohäsion fähig ist“. Am 15. und 16. Juni 2001 erweitert der Europäische Rat in Göteborg den Prozess von Lissabon hinsichtlich Beschäftigung, wirtschaftlicher Reformen und sozialer Kohäsion um eine neue Dimension: die Umwelt.

Das operationelle Programm (das INTERREG IVA-Programm) für das deutsch-niederländische Grenzgebiet ist auf die strategischen Zielsetzungen der Europäischen Union, der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) abgestimmt. Diese Zielsetzungen bilden den zugrunde liegenden Kontext für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im deutsch-niederländischen Programmgebiet.

Bei dem hier vorliegenden Bericht handelt es sich um den Umweltbericht als Bestandteil der Plan-UVS. Ziel einer Plan-UVS ist es, der Umwelt bei der Beschlussfassung über Pläne und Programme einen vollwertigen Platz einzuräumen und dabei die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Auge zu behalten. Die Plan-UVS ist an Pläne oder Programme gekoppelt, die (letztlich) konkrete Projekte oder Maßnahmen nach sich ziehen können, die eventuell wesentliche negative Folgen für die Umwelt haben. Dabei kommt es darauf an, dass diese konkreten Projekte oder Maßnahmen selbst UVP-pflichtig sein müssen.

Derzeit hat das INTERREG IVA-Programm Niederlande – Deutschland 2007 – 2013 (nachfolgend als INTERREG IVA-Programm bezeichnet) eine so hohe Abstraktionsebene, dass die darin genannten Maßnahmen noch nicht so konkret sind, um beurteilen zu können, ob sie UVP-(bewertungs-)pflichtig werden.

In der zur Plan-UVS gehörenden Umweltbewertung werden folglich die Maßnahmen umfassend berücksichtigt, durch die sich möglicherweise die Auswirkungen auf die relevanten Umweltaspekte ändern. Bei der Umsetzung des Programms (Projekte und Initiativen) muss der Initiator jedes Mal beurteilen, ob ein Plan oder eine Maßnahme bzw. ein Projekt UVP-pflichtig ist.

Für das INTERREG IVA-Programm wurden Prioritäten festgelegt. Es gibt folgende Prioritäten:

- Priorität 1: Wirtschaft, Technologie und Innovation.
- Priorität 2: Nachhaltige regionale Entwicklung.
- Priorität 3: Integration und Gesellschaft.
- Priorität 4: Technische Unterstützung.

Im Rahmen dieser Prioritäten wurden sogenannte Aktionsbereiche abgesteckt, in denen jeweils konkrete Maßnahmen formuliert wurden. Danach werden die Aktionsbereiche mit ihren entsprechenden Maßnahmen besprochen. Dabei wird angegeben, welche beschriebene

Maßnahme im Rahmen dieser Plan-UVS Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und um welche Auswirkung es sich dabei handelt. Dabei werden nur solche Umweltauswirkungen der Maßnahmen beschrieben, von denen erwartet werden kann, dass sie künftig eigenständige UVP-pflichtige Maßnahmen nach sich ziehen werden. Die Umweltauswirkung im Zusammenhang mit der Maßnahme wird dann in der Umweltbewertung dargestellt.

Eine nähere Betrachtung hat erwiesen, dass die Prioritäten 1, 3 und 4 keine relevanten Umweltauswirkungen und / oder UVP (beurteilungs-)pflichtige Aktivitäten nach sich ziehen werden. Priorität 2, die sich zusammenstellt aus den Handlungsfeldern 2a bis einschließlich 2c, wurde in der folgenden Umweltbewertung beschrieben.

Aufgrund des strategischen und globalen Charakters der im Programm genannten Aktivitäten hat auch die Beschreibung der Auswirkungen einen sehr allgemeinen Charakter. Die Aktivitäten wurden breit formuliert und nicht genauer nach Art der Aktivität oder der räumlichen Lage dieser konkretisiert. In dem Umweltbericht wurden deswegen zu beachtende Punkte formuliert welche als Leitfaden für die Prüfung der in der Umsetzungsphase einzureichende Pläne und Projekte/ Aktivitäten fungieren können. Somit kann die Berücksichtigung der Umweltaspekte in der Beschlussfassung des INTERREG IVA Programms sichergestellt werden; nämlich indirekt über die Prüfung und das Monitoring der aus dem Programm resultierenden Pläne oder Projekte/ Aktivitäten.

DAS KAPITEL

1
Einleitung

1.1

ANLASS UND ZIEL DES INTERREG IVA-PROGRAMMS NIEDERLANDE – DEUTSCHLAND
2007 – 2013

Seit 1991 fördert die Europäische Kommission die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und / oder potenziellen Beitrittsländern. Die bisherige „Gemeinschaftsinitiative INTERREG“ wurde für die aktuelle Förderphase (2007 bis 2013) zu einem eigenständigen Ziel (Europäische Territoriale Zusammenarbeit) im Rahmen der EU-Strukturfonds. Mit diesem Status kann der Nachfolge von INTERREG insgesamt eine höhere Bedeutung im Kontext der EU-Förderung attestiert werden.

Im November 2005 hat sich die EU-Kommission auf der Grundlage einer Bewertung aller bisherigen INTERREG IIIA-Programme an die betroffenen Mitgliedsstaaten gewandt und empfohlen, die beiden INTERREG IIIA Programme der drei nordrhein-westfälisch-niederländischen Euregios und der nördlichen Ems Dollart Region (Niedersachsen – Niederlande) zusammenzulegen. Damit wird die Intention verfolgt, grundsätzliche nationale Problemlagen übergreifend zu betrachten und die Administration des Programms zu bündeln. Für nahezu den gesamten niederländisch-deutschen Grenzraum wird es entsprechend in der kommenden Förderperiode erstmals ein einziges operationelles Programm für die „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ zwischen den Niederlanden, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen geben.¹ Es wurde vereinbart, dass das Wirtschaftsministerium in Nordrhein-Westfalen zukünftig gegenüber der EU-Kommission die verantwortliche Verwaltungsbehörde sein soll. Gleichzeitig einigte man sich darauf – basierend auf den positiven Erfahrungen mit den durchgeführten „Leuchtturmprojekten“ – noch mehr als bisher einen Schwerpunkt auf große, so genannte „majeure Projekte“ zu legen.

Das operationelle Programm für die deutsch-niederländische Grenzregion ist abgestimmt auf die strategischen Zielsetzungen der Europäischen Union, des Königreichs der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie auf die regionalen Ziele. Diese bilden den Rahmen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im deutsch-niederländischen Programmgebiet. Auf diese Weise wird garantiert, dass das operationelle Programm mit den Vorgaben und Zielen auf allen Ebenen ein hohes Maß an Kohärenz aufweist.

1.2

WARUM EINE PLAN-UVS?

Ziel einer Plan-UVS ist es, der Umwelt bei der Beschlussfassung über Pläne und Programme einen vollwertigen Platz einzuräumen und dabei die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Auge zu behalten. Die Plan-UVS ist an Pläne oder Programme gekoppelt,

¹ Nur am südlichen "Zipfel" der deutsch-niederländischen Grenze gibt es beiderseits der Grenze Gebiete, die nicht zum deutsch-niederländischen Programmgebiet gehören. Diese sind in dem deutsch-niederländisch-belgischen Programm der Euregio Maas-Rhein zugeordnet, das mit Partnern aus drei Mitgliedsstaaten einen eigenen Programmraum bildet.

die (letztlich) konkrete Projekte oder Maßnahmen nach sich ziehen können, die eventuell wesentliche negative Folgen für die Umwelt haben. Dabei kommt es darauf an, dass diese konkreten Projekte oder Maßnahmen selbst UVP-pflichtig sein müssen.

Die Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen der Plan-UVS bezieht sich auf Pläne oder Programme auf einer abstrakten Ebene. Das Programm muss allerdings konkrete (Teil-)Maßnahmen ermöglichen, die für eine UVS-(Bewertungs-)Pflicht in Frage kommen.

Konkreter gilt eine Plan-UVS bei gesetzlich oder verwaltungsrechtlich obligatorischen Programmen:

1. die den Rahmen bilden für künftige UVP-pflichtige Beschlüsse oder
2. für die aufgrund der europäischen FFH-Richtlinie eine geeignete Bewertung erforderlich ist²

Derzeit hat das INTERREG IVA-Programm Niederlande – Deutschland 2007 – 2013 (nachfolgend als INTERREG IVA-Programm bezeichnet) eine so hohe Abstraktionsebene, dass die darin genannten Maßnahmen noch nicht so konkret sind, um beurteilen zu können, ob sie UVP-pflichtig werden.

In der zur Plan-UVS gehörenden Umweltbewertung werden folglich die Maßnahmen umfassend berücksichtigt, durch die sich möglicherweise die Auswirkungen auf die relevanten Umweltaspekte ändern (siehe Abschnitt 3.5). Bei der Umsetzung des Programms (Projekte und Initiativen) muss der Initiator jedes Mal beurteilen, ob ein Plan oder eine Maßnahme bzw. ein Projekt UVP-pflichtig ist.

In den Kapiteln zwei und drei dieses Dokuments werden verschiedene Maßnahmen aus dem INTERREG IVA-Programm benannt, und es wird beschrieben, in welcher Weise mit diesen Maßnahmen in der Plan-UVS umgegangen wird.

² Artikel 6 und 7 der Richtlinie Nummer 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Rat der Europäischen Gemeinschaften, 21. Mai 1992).

1.3

VERFAHREN PLAN-UVS

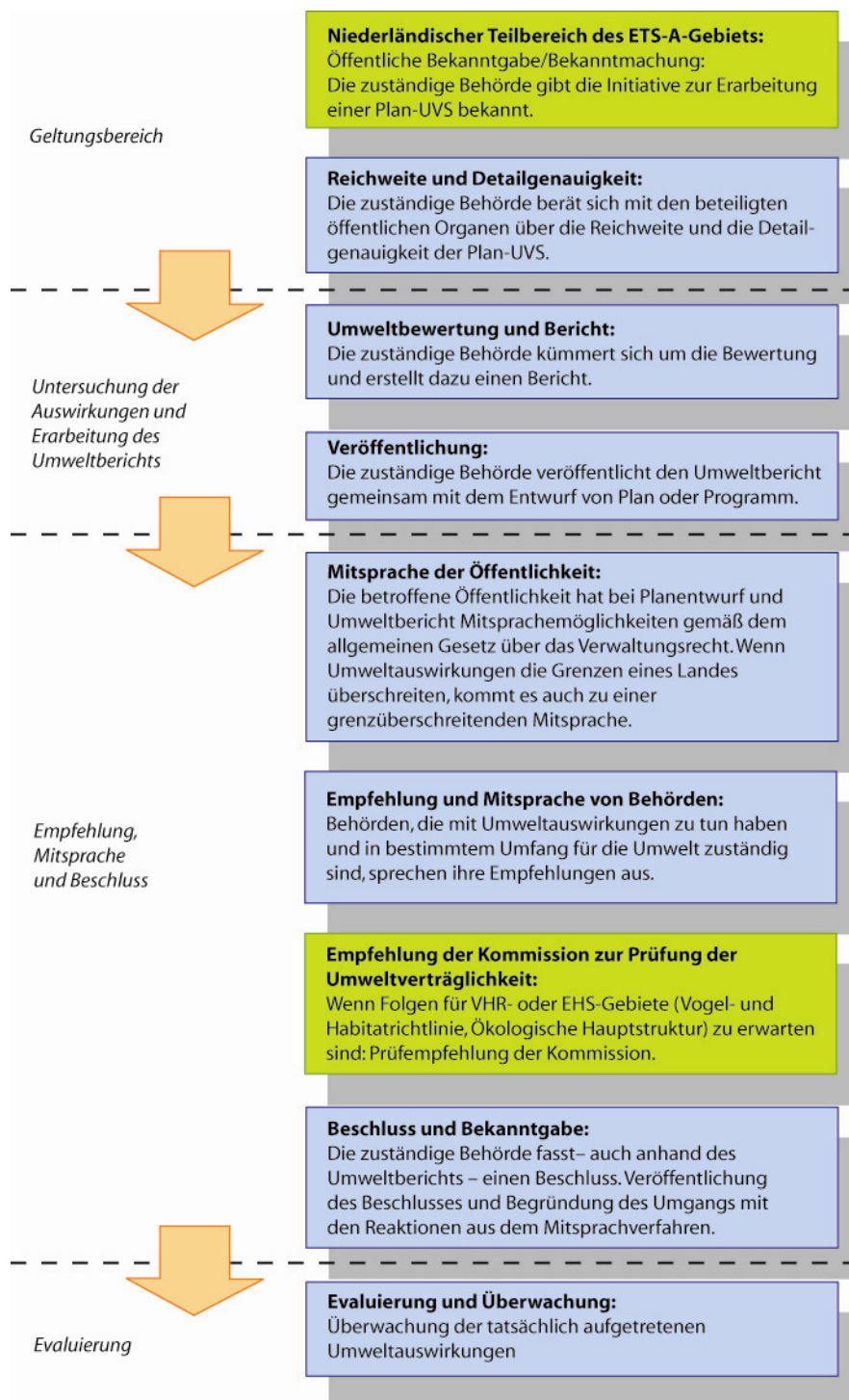
Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme ist nicht eigenständig, sondern bildet ein Hilfsmittel zur Beschlussfassung. Dies gilt also auch für das INTERREG IVA-Programm. Die Plan-UVS ist darum an das Verfahren gekoppelt, das für das Programm durchlaufen werden muss. Die Plan-UVS besteht aus folgenden Schritten:

- I. Die öffentliche Bekanntgabe.
- II. Die Rücksprache mit Verwaltungsorganen, die im Zusammenhang mit Umfang und Detailgenauigkeit der zu erstellenden Plan-UVS in die Vorbereitung des Plans einbezogen werden müssen.
- III. Die Erstellung der Plan-UVS
- IV. Das Auslegen der Plan-UVS sowie des Entwurfs des INTERREG IVA-Programms zur Einsichtnahme und die damit verbundene Mitsprachemöglichkeit.
- V. Die Begründung der Folgen der Plan-UVS sowie der Mitsprache im endgültigen städtebaulichen Plan.
- VI. Die Bekanntmachung des Plans.
- VII. Evaluierung der Auswirkungen nach der Realisierung.

In der folgenden Abbildung sind die Schritte schematisch dargestellt.

Abbildung 1.1

Plan Plan-UVS, die gesetzlich vorgeschriebenen Pläne



Im Folgenden werden die einzelnen Schritte erläutert.

Schritt 1: Öffentliche Bekanntgabe

Für den niederländischen Teil des INTERREG IVA-Gebiets gilt, dass das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht werden muss, um den entsprechenden Plan zu erarbeiten und dafür eine Plan-UVS zu durchlaufen. In der öffentlichen Bekanntgabe ist mitzuteilen, ob die Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit oder eine andere (unabhängige) Instanz Gelegenheit bekommt, zum Inhalt der Plan-UVS Empfehlungen auszusprechen. Die Einbeziehung der Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit im Zusammenhang mit der Plan-UVS ist nur dann obligatorisch, wenn es sich um UVS-(bewertungs-)pflichtige Maßnahmen in der ökologischen Hauptstruktur handelt oder wenn für einen Plan eine geeignete Bewertung erforderlich ist.

Da dies im Zusammenhang mit dem INTERREG IVA-Programm nicht konkret der Fall ist, wurde keine Empfehlung der Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit eingeholt.

Schritt 2: Rücksprache mit Verwaltungsorganen

Nach der Bekanntgabe müssen Umfang und Detailgenauigkeit der Plan-UVS bestimmt werden. Laut den Bestimmungen der europäischen Richtlinie zu Plänen und Programmen aus dem Jahr 2001 (2001/42/EG)³, die in der nationalen Gesetzgebung der Niederlande und Deutschlands enthalten sind, werden die Verwaltungsorgane, „die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, auf denen der Plan beruht, in die Vorbereitung des Plans einzubeziehen sind“, konsultiert.

Im Zusammenhang mit dieser obligatorischen Konsultation wurde das Dokument „Umfang und Detailgenauigkeit, Plan-UVS zum INTERREG IVA-Programm 2007 – 2013, vom 6. Februar 2007“ erstellt und den zuständigen Verwaltungsorganen vorgelegt.

Schritt 3: Erstellung der Plan-UVS

Die Plan-UVS wird entsprechend dem Umfang und der Genauigkeit erarbeitet, die im vorigen Schritt festgelegt wurden. Auf der Grundlage der Plan-UVS werden im INTERREG IVA-Programm die Entscheidungen erläutert und begründet.

Die Plan-UVS muss inhaltlich bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Im folgenden Abschnitt 1.4 wird darauf näher eingegangen.

Schritt 4: Auslage und Einsichtnahme zur Mitsprache

Die Plan-UVS und der Entwurf zum INTERREG IVA-Programm werden gemeinsam zur Einsicht ausgelegt.

Schritt 5: Begründung im endgültigen INTERREG IVA-Programm

Die zuständige Behörde gibt im endgültigen INTERREG IVA-Programm eine Begründung dafür, wie mit den Ergebnissen der Plan-UVS sowie dem Mitspracheverfahren prozessorientiert umgegangen wird.

Schritt 6: Bekanntmachung des Plans

Gemäß Stufenplan wird das endgültige INTERREG IVA-Programm bekanntgemacht.

³ Richtlinie Nr. 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 27. Juni 2001 zur Bewertung der Folgen bestimmter Pläne und Programme für die Umwelt.

Schritt 7: Evaluierung der Auswirkungen nach Realisierung

Es ist obligatorisch, die tatsächlich auftretenden Umweltfolgen aufgrund der Umsetzung des INTERREG IVA-Programms aufzuzeigen und zu evaluieren. In dieser Plan-UVS wird dargestellt, welche Aspekte des Plans für eine Evaluierung in Frage kommen.

Konkret wurde bei der Vorbereitung des Programms und dieser Plan-UVS eine Begleitgruppe zusammengestellt, über die alle direkt einbezogenen Behörden, soweit diese nicht bereits Mitglied der Begleitgruppe waren, informiert wurden.

1.4

DIE PLAN-UVS

An die Plan-UVS werden folgende inhaltliche Anforderungen gestellt:

- Inhalt und Zielsetzungen des Plans sowie das mögliche Verhältnis zu anderen Plänen.
- Vorhandener Zustand der Umwelt sowie die zu erwartenden Entwicklungen, wenn der Plan nicht ausgeführt würde.
- Relevante politische Zielsetzungen sowie deren Berücksichtigung im Plan.
- Beschreibung der möglichen wesentlichen negativen Umweltfolgen sowohl des Plans als auch vertretbarer Alternativen zum Plan, einschließlich der Begründung für die Art und Weise, in der diese Folgen ermittelt wurden.
- Beschreibung möglicher Folgen des Plans für Gebiete, die im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen wurden.
- Eine Beschreibung von Maßnahmen, die sinnvollerweise ergriffen werden können, um mögliche wesentliche negative Folgen für die Umwelt zu vermeiden bzw. zu verringern oder rückgängig zu machen.
- Eine Übersicht über die Lücken aufgrund von mangelndem Wissen oder fehlenden Informationen.
- Die geplanten Überwachungsmaßnahmen.
- Eine für die breitere Öffentlichkeit in verständlicher Weise formulierte Zusammenfassung.

In Kapitel 3 wird eingegangen auf die Methode der Umweltbewertung, auf die Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen sowie auf die Methodik, mit der die Auswirkungen aufgezeigt werden.

1.5

HINWEISE ZUR STRUKTUR DIESES BERICHTS

Im Anschluss an dieses Kapitel 1, in dem der Anlass und die zu absolvierenden Schritte der Plan-UVS dargestellt sind, folgt in Kapitel 2 eine kurze Beschreibung des INTERREG IVA-Programms. In Kapitel 3 werden der Bewertungsrahmen und die Bewertungsmethodik für die Umweltbewertung beschrieben. In Kapitel 4 ist eine Bezugssituation enthalten. Schließlich wird in Kapitel 5 die Umweltbewertung der Maßnahmen dargestellt, die im Rahmen dieser Plan-UVS bewertet werden.

DAS KAPITEL

2

Programmbeschreibung

2.1

PROGRAMMBESCHREIBUNG

Wie bereits in der Einleitung und noch näher in Kapitel 3 dargestellt, ist das operationelle Programm für die deutsch-niederländische Grenzregion ist abgestimmt auf die strategischen Zielsetzungen der Europäischen Union, des Königreichs der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) sowie auf die regionalen Ziele. Diese bilden den Rahmen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im deutsch-niederländischen Programmgebiet.

Des Weiteren werden zur Umsetzung der Ziele der Europäischen Union weitere, andere Programme durchgeführt, deren Programmräume und Themenstellungen bzw. Zielsetzungen teilweise Überlappungen mit dem des vorliegenden Programmraums aufweisen. Eine gute Abstimmung der Förderinstrumente der ist hier sinnvoll, trägt sie doch wesentlich dazu bei, dass diese optimal genutzt werden. Um dem Grundsatz der Zusätzlichkeit gerecht zu werden, wurde für das vorliegende Programm überprüft, inwiefern es einerseits Abgrenzungen zu den jeweilig anderen Programmen gibt (um Doppelfinanzierungen zu vermeiden) und andererseits Ergänzungsmöglichkeiten vorliegen, um – im Sinne der Additionalität – eine Verstärkung der verschiedenen Programme zu erreichen. Diese Aspekte sind im operationellen Programm näher ausgeführt.

Bei der Erarbeitung des operationellen Programms wurde auf die folgenden Informationen zurückgegriffen:

- I. Sozial-ökonomische und SWOT-Analyse.
- II. Erfahrungen aus dem letzten Förderzeitraum.
- III. Zielsetzungen der Europäischen Union, nationale Strategien.
- IV. Beratungen in der begleitenden Arbeitsgruppe.

Anhand dieser Voraussetzungen wurden für das INTERREG IVA-Programm Zielsetzungen aufgestellt und Prioritäten formuliert. Es gibt folgende Prioritäten:

- Priorität 1: Wirtschaft, Technologie und Innovation.
- Priorität 2: Nachhaltige regionale Entwicklung.
- Priorität 3: Integration und Gesellschaft.
- Priorität 4: Technische Unterstützung.

Innerhalb dieser Prioritäten wurden sogenannte Aktionsbereiche abgesteckt. Innerhalb dieser Aktionsbereiche werden konkrete Maßnahmen formuliert. Nachfolgend werden die Aktionsbereiche mit ihren entsprechenden Maßnahmen besprochen. Dabei wird angegeben, welche beschriebene Maßnahme im Rahmen dieser Plan-UVS Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und um welche Auswirkung es sich dabei handelt. Dabei werden nur solche Umweltauswirkungen der Maßnahmen beschrieben, von denen erwartet werden

kann, dass sie künftig eigenständige UVS-pflichtige Maßnahmen nach sich ziehen werden. Die Umweltauswirkung im Zusammenhang mit der Maßnahme wird dann in der Umweltbewertung in Kapitel 5 eingehender dargestellt.

Priorität 1: Wirtschaft, Technologie und Innovation

Aktionsbereich 1a) Förderung des Technologie- und Wissenstransfers zwischen Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft

Die in diesem Aktionsbereich enthaltenen Maßnahmen richten sich vor allem darauf, die Vermittlung von Wissen zu stimulieren. Zunächst gehen wir davon aus, dass diese Maßnahmen keinen positiven/negativen Einfluss auf die Umwelt haben. Dementsprechend ist Aktionsbereich 1a nicht Bestandteil des Umweltberichts.

Aktionsbereich 1b) Förderung von wirtschaftlichen Netzwerken sowie Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von Unternehmen

Die in diesem Aktionsbereich enthaltenen Maßnahmen richten sich vor allem darauf, die Bildung von Netzwerken, Wissensvermittlung sowie grenzüberschreitendes Facility-Management zu stimulieren. Zunächst gehen wir davon aus, dass diese Maßnahmen keinen positiven/negativen Einfluss auf die Umwelt haben. Dementsprechend ist Aktionsbereich 1b nicht Bestandteil des Umweltberichts.

Aktionsbereich 1c) Förderung der Qualifizierung zur Verbesserung des innovativen Potenzials der Unternehmen

In diesem Aktionsbereich sind vor allem solche Maßnahmen enthalten, die einen Beitrag zur Weiterbildung einzelner Arbeitnehmer in Betrieben leisten. Zunächst gehen wir davon aus, dass diese Maßnahmen weder in positiver noch in negativer Hinsicht Einfluss auf die Umwelt haben. Dementsprechend ist Aktionsbereich 1c nicht Bestandteil des Umweltberichts.

Priorität 2: Nachhaltige regionale Entwicklung

Aktionsbereich 2a) Förderung erneuerbarer Energien sowie der Entwicklung energiesparender Technologien

Die in diesem Aktionsbereich enthaltenen Maßnahmen beziehen sich auf die Vermittlung von Wissen (Innovation), führen möglicherweise aber auch tatsächlich zu konkreten Initiativen zur Erzeugung nachhaltiger Energie. Dies wird durch die in das Überwachungsprogramm aufgenommenen Indikatoren unterstützt. Die konkreten Initiativen haben Einfluss auf die Umwelt. Bei Windkraftanlagen können dies beispielsweise Lärmentwicklung, Folgen für die Landschaft, Einfluss auf Flora und Fauna oder Klima sein. Diese Auswirkungen sind in der Umweltbewertung beschrieben.

Aktionsbereich 2b) Förderung der grenzübergreifenden Entwicklung von infrastrukturellen Angeboten

Die beschriebenen Maßnahmen in diesem Aktionsbereich richten sich gegen Behinderungen bei der grenzüberschreitenden Mobilität von Personen, Gütern sowie der Abfallentsorgung. Das kann im Vergleich zur augenblicklichen Situation zu intensiveren und veränderten Verkehrsströmen führen. Damit können wiederum Umweltauswirkungen bei den Aspekten Lärm, Luft, Flora und Fauna, Mobilität und Klima verbunden sein. Diese Auswirkungen sind in der Umweltbewertung beschrieben.

Aktionsbereich 2c) Förderung des grenzüberschreitenden Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Umweltschutzes

In diesem Aktionsbereich sind folgende Maßnahmen enthalten:

- Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes.
- Unterstützung der Erarbeitung von grenzüberschreitenden Naturschutzkonzepten.
- Nutzung der Natur oder anderer Landschaftsmerkmale für den Tourismus.

Diese Maßnahmen beeinflussen die Gestaltung der Landschaft (Deichverstärkungen, Rückhalteflächen, Erweiterung der Naturlandschaften) und wirken sich durch den Tourismus auch auf die Verkehrsbewegungen aus. Die entsprechenden Umweltauswirkungen werden in der Umweltbewertung beschrieben (Flora und Fauna, Boden, Wasser, Klima).

Priorität 3: Integration und Gesellschaft

Aktionsbereich 3a) Förderung von grenzüberschreitendem Gesundheitswesen und Verbraucherschutz

Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen Betreuung. Zunächst gehen wir davon aus, dass die Maßnahmen aus diesem Aktionsbereich keine Auswirkungen auf die Umwelt haben; dementsprechend werden sie nicht in der Umweltbewertung beschrieben.

Aktionsbereich 3b) Förderung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts/Grenzpendler

Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsquote bei Grenzpendlern. Zunächst gehen wir davon aus, dass die Maßnahmen aus diesem Aktionsbereich weder in positiver noch in negativer Hinsicht Einfluss auf die Umwelt haben; dementsprechend werden sie nicht in der Umweltbewertung beschrieben.

Aktionsbereich 3c) Förderung der Integration insbesondere durch Bildung und Kultur

Neben der Förderung der Zusammenarbeit von Lehrinrichtungen wird die Zusammenarbeit von kulturellen Einrichtungen (unter anderem Museen) als Maßnahme aufgenommen sowie die Verknüpfung von grenzüberschreitendem Tourismus. Zunächst gehen wir davon aus, dass die Maßnahmen aus diesem Aktionsbereich weder in positiver noch in negativer Hinsicht Einfluss auf die Umwelt haben; dementsprechend werden sie nicht in der Umweltbewertung beschrieben.

Aktionsbereich 3d) Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Aufgabengebiet der "inneren Sicherheit"

Maßnahmen im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung sowie des Katastrophenschutzes. Zunächst gehen wir davon aus, dass die Maßnahmen aus diesem Aktionsbereich weder in positiver noch in negativer Hinsicht Einfluss auf die Umwelt haben; dementsprechend werden sie nicht in der Umweltbewertung beschrieben.

Zusammenfassung

Die Aktionsbereiche 2a bis 2c werden in der Umweltbewertung beschrieben. Im Zusammenhang mit den Aktionsbereichen 3b und 3c kommt es möglicherweise zu einer Zunahme der Verkehrsbewegungen. In diesem Stadium wird aber zunächst davon ausgegangen, dass dies keine infrastrukturellen Anpassungen und damit verbundene UVP-pflichtige Vorhaben mit sich bringt.

DAS KAPITEL

3 Bewertungsrahmen

3.1

EINLEITUNG

In diesem Kapitel werden die Methodik der Folgenbewertung, die zu prüfenden Aktionsbereiche und Maßnahmen sowie der Prüfraumen besprochen. Dieses Kapitel bildet damit die Grundlage für die in Kapitel 5 dieses Berichts enthaltene Umweltbewertung.

3.2

STRATEGISCHE ZIELSETZUNGEN

Das operationelle Programm für das deutsch-niederländische Grenzgebiet ist auf die strategischen Zielsetzungen der Europäischen Union, des Königreichs der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen abgestimmt. Diese Zielsetzungen bilden den Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im deutsch-niederländischen Programmgebiet sowie für die Zielsetzungen auf allen Ebenen. Im Folgenden werden die Ziele der Europäischen Union sowie die nationalen und regionalen Zielsetzungen kurz beschrieben.

Zielsetzungen der Europäischen Union

Im März 2000 hat der Europäische Rat in Lissabon ein neues, strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt beschlossen (die so genannte „**Lissabon-Strategie**“). Ziel ist es, die Union bis 2010 zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“. In diesem Zusammenhang stehen zum einen Maßnahmen zur Förderung der Informationsgesellschaft, zur Verbesserung der Bedingungen für Forschung und Entwicklung und zur Unterstützung der Gründung innovativer Unternehmen – insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) – im Vordergrund. Des Weiteren sollen durch Bildung und Ausbildung, eine aktive Beschäftigungspolitik sowie Modernisierung des sozialen Schutzes und der Förderung der Integration eine Wissensgesellschaft sowie ein aktiver Wohlfahrtsstaat erreicht werden.

Im Jahr 2001 fügte der Europäische Rat in Göteborg dem Prozess von Lissabon für Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialen Zusammenhalt eine weitere Dimension – die Umweltdimension – hinzu (die **Göteborg-Zielsetzung**). Im Zentrum steht hierbei die nachhaltige Entwicklung. Unter nachhaltiger Entwicklung wird eine Entwicklung verstanden, die die Bedürfnisse der heutigen Generation erfüllt, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, zu gefährden. In diesem Zusammenhang wurden vier vorrangige Zielsetzungen genannt: Bekämpfung der Klimaveränderung, Gewährleistung der Nachhaltigkeit im Verkehrssektor, Abwendung von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung sowie der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen.

Im Jahr 2005 schlägt die Kommission nach einer Bewertung der im Rahmen der Lissabon-Strategie erzielten Fortschritte einen Neubeginn für die Strategie von Lissabon vor. Der Grund dafür ist, dass die europäische Wirtschaft die angestrebten Wachstums-, Produktivitäts- und Beschäftigungsziele bis zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht hat. Die Bemühungen der Europäischen Union sollen sich von nun an auf zwei zentrale Aufgaben konzentrieren: Es sollen zum Einen ein verstärktes, dauerhaftes Wachstum und zum Anderen die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen im Fokus stehen; dabei soll das Ziel der nachhaltigen Entwicklung jedoch immer eine besondere Berücksichtigung finden.

Die **integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung** fassen die Empfehlungen der Kommission zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik sowie die Vorschläge für die beschäftigungspolitischen Leitlinien für den Zeitraum 2005 – 2008 zusammen. Sie sind ein wesentliches politisches Instrument für die Entwicklung und die Durchführung der Lissabon-Strategie.

In den **Strategischen Kohäsionsleitlinien** von 2006 werden diese Ziele gebündelt. Sie dienen als indikativer Rahmenplan für die Mitgliedsstaaten zur Vorbereitung der nationalen Strategischen Rahmenpläne und der operationellen Programme für den Zeitraum 2007 – 2013. In den Strategischen Leitlinien ist festgehalten, dass die Mittel der Strukturfonds auf drei Prioritäten konzentriert werden sollen:

- Verbesserung der Attraktivität der Mitgliedstaaten, der Regionen und der Städte durch Verbesserung der Anbindung, Gewährleistung einer angemessenen Dienstleistungsqualität und eines angemessenen Dienstleistungsniveaus sowie durch Erhaltung der Umwelt,
- Förderung der Innovation, des Unternehmergeists und des Wachstums der wissensbasierten Wirtschaft durch Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten, auch unter Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie
- Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen, indem mehr Menschen in ein Beschäftigungsverhältnis oder eine unternehmerische Tätigkeit geführt, die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen verbessert und die Investitionen in das Humankapital gesteigert werden.

Diese Prioritäten bilden den Rahmen für die Erstellung der operationellen Programme und bilden die Grundpfeiler für deren strategische Ausrichtung. Auch für das vorliegende Programm sind sie die Basis.

Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

Die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Nichtdiskriminierung sowie die Nachhaltige Entwicklung sind Grundprinzipien, die die Europäische Union allen Förderprogrammen zugrunde legt. Diese Querschnittsziele sind auch für das vorliegende Programm von Bedeutung.

„Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht, ein gemeinsamer Wert der Europäischen Union und eine Voraussetzung zur Erreichung der EU-Ziele für Wachstum, Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt“. Jedoch sind Frauen vielfach immer noch deutlich weniger in wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Positionen vertreten als Männer. Um dieser Ungleichgewichtung entgegenzuwirken, fordert die EU, das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Phasen der Ausarbeitung und Durchführung der Programme und Projekte zu verfolgen. Dies soll durch die Förderung der Gleichstellung bei der Durchführung der Projekte geschehen; gleichzeitig sollte aber auch ein Augenmerk darauf liegen, wie sich die Projekte auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

auswirken. Des Weiteren ist jegliche Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Überzeugung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in den verschiedenen Phasen der Durchführung des Programms zu vermeiden; auf diesen Aspekt sollte bei der Programmumsetzung ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Nachhaltige Entwicklung

Wie bereits in der Göteborg-Zielsetzung formuliert, ist die nachhaltige Entwicklung ein zentrales Ziel für die Europäische Union. Die Bedeutung des umweltpolitischen Aspektes für das Wachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung wird zudem in der erneuerten Lissabon-Strategie betont. Die EU fordert, dass innerhalb der Programme der Umweltschutz bei der Vorbereitung von Projekten im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden muss. Um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, müssen alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden, da diese eng miteinander in Wechselwirkung stehen:

- die ökologische Dimension, nach der die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht werden, wie sich diese regenerieren können (Umweltschutz, Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen),
- die ökonomische Dimension, bei der die Erhaltung eines dauerhaften Wirtschaftssystems im Vordergrund steht (Wettbewerbsfähigkeit, Sicherung der materiellen Lebensgrundlagen) sowie
- die soziale Dimension, für die der soziale Ausgleich und das Recht auf ein menschenwürdiges Leben zentral sind (Solidarität, Sicherung der immateriellen Lebensgrundlagen).

Bei der Umsetzung der Programme im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sollen vor allem Synergien zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Bereichen beachtet und genutzt werden.

Die beiden Grundprinzipien der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung sowie der nachhaltigen Entwicklung wurden bereits bei der Programmaufstellung zugrunde gelegt. Schon in der vergangenen Förderperiode wurde diesen Querschnittszielen bereits besondere Beachtung geschenkt, so dass nun auf diese Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte. In die strategische Ausrichtung des Programms wurden diese Grundprinzipien aufgenommen und nicht zuletzt mit Hilfe der Indikatoren wird überprüft, inwiefern diese bei der Entwicklung und Durchführung von Projekten Berücksichtigung finden.

Nationale Strategien

Für die Programmausrichtung im deutsch-niederländischen Grenzgebiet spielen neben der strategischen Ausrichtung der europäischen Politik sowohl die Zielsetzungen der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen als auch die Zielsetzungen des Königreichs der Niederlande eine Rolle.

Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens begrüßt die Fokussierung der Lissabon-Strategie auf mehr Wachstum und Beschäftigung. In Anlehnung an eine nachhaltige Entwicklung sind Umwelttechnologien und ökologische sowie soziale Innovationen als gleichrangige Elemente einer Strategie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu verstehen. Für NRW ist die Förderung von Wissen und Innovationen von zentraler Bedeutung. Hierbei stehen insbesondere folgende Ziele im Mittelpunkt:

- die Steigerung der öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung,

- die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- die Verbesserung der schulischen Bildung und des Berufsbildungssystems sowie
- der verstärkte Einsatz der EU-Strukturfondsmittel zur Innovationsförderung.

Die Entwicklungsstrategie des Landes verfolgt dabei zwei Ansätze:

Zum einen sollen die Potenziale in den Teilregionen ermittelt und in Form einer Stärken-Schwächen-Analyse herausgearbeitet werden. Dies kann zum Ergebnis haben, dass Unternehmen und / oder wissenschaftliche Einrichtungen sich in einem Landes-Cluster engagieren, wie beispielsweise in den Clustern „Automotiv“ oder „Logistik“. Gegebenfalls arbeiten Unternehmen / wissenschaftliche Einrichtungen auch auf regionaler Ebene bereits eng zusammen und schließen sich als regionales Cluster einem Landes-Cluster an. In Regionsteilen liegen Stärken auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise dem Tourismus. Zum anderen wird der Ansatz des „Stärken stärken“ verfolgt. Im Rahmen der Cluster-Strategie des Landes sollen in den Bereichen, in denen in NRW Stärken zu verzeichnen sind, Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft gefördert werden, um Unternehmen ein innovatives Umfeld zu schaffen und NRW als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort zu profilieren. Hier sollen die regionalen Cluster unter das jeweilige Dach des Landes-Clusters gebündelt werden, um Synergieeffekte besser nutzen zu können und national und international eine größere Ausstrahlungskraft zu erreichen. Zu den starken Clustern in NRW gehören unter anderem Chemie, Neue Werkstoffe, Maschinenbau, Energie, Gesundheit, Logistik, Medien, Kulturwirtschaft.

Niedersachsen

Für Niedersachsen sind die Lissabon- und Göteborg-Zielsetzungen zentrale Elemente der zukünftigen Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist die politische Strategie der Landesregierung konsequent darauf ausgerichtet, die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu erhöhen und die Bedingungen für ein dynamisches Wirtschaftswachstum weiter zu verbessern.

Die im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit verfolgte regionale Entwicklungsstrategie orientiert sich an diesen wirtschaftspolitischen Grundsätzen der Landesregierung und stellt daher in der Förderperiode 2007 – 2013 die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungskraft und die Verbesserung der Beschäftigungssituation in niedersächsischen Grenzgebieten in den Mittelpunkt. In Übereinstimmung mit der Lissabon-Strategie besteht das Oberziel der Förderstrategie in der Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit sowie in der Schaffung und Sicherung dauerhafter Arbeitsplätze durch Wirtschaftswachstum.

Die Stärkung der Wachstumskräfte als Leitziel der Wirtschaftspolitik und -förderung dient letzten Endes der Schaffung und Sicherung dauerhafter Arbeitsplätze. Die Landespolitik verfolgt bei ihrer regionalen Strukturpolitik einen konsequenten „Bottom up“-Ansatz. Wichtigstes Auswahlkriterium für die Förderung, auch großer, über die Region hinausreichender Projekte (majeure Projekte), ist dabei die Qualität der Projekte und ihr Einfluss auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum.

In den niedersächsischen Grenzregionen bestehen vor allem in den Wirtschaftsbereichen Agro-Business, Energie, Gesundheitswirtschaft, Freizeit- und Kulturwirtschaft, Maritime Verbundwirtschaft/Logistik sowie Mobilität hohe Potenziale für dynamisches Wachstum, da hier bereits leistungsfähige inner- und überregionale Netzwerke und Strukturen vorhanden sind. Daneben strebt die Landesregierung aber auch an, Projekte zu unterstützen, die in erster Linie und / oder ausschließlich regional wirksam sind – insofern sie die oben genannten Kriterien erfüllen.

Niederlande

Auch für die Niederlande wurde im Jahr 2005 ein **Nationales Reformprogramm** als detaillierte Ausarbeitung der Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung der Europäischen Union verabschiedet. Der Fokus des nationalen Reformprogramms liegt auf den Lissabon-Zielsetzungen und den niederländischen Ambitionen zur Stärkung des ökonomischen Wachstums und der Beschäftigung. Ferner werden dem sozialen Zusammenhalt und der Nachhaltigkeit eine große Bedeutung zugemessen.

Auch im Rahmen des nationalen strategischen Rahmenplans wird ein besonderes Augenmerk zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes auf die Lissabon-Ziele gelegt, wobei die Themen Innovation, wissensbasierte Wirtschaft und Humankapital eine große Rolle spielen. Außerdem werden attraktive Arbeits- und Lebensbedingungen als wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Entwicklung betrachtet.

Im nationalen strategischen Rahmenplan werden auch allgemeine Zielsetzungen für die Umsetzung der Programme der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ formuliert. Diese streben folgende Aspekte an:

- eine verbesserte Verknüpfung der Programme zur nationalen Politik,
- eine Fokussierung auf Innovation und wissensbasierte Wirtschaft,
- die Umsetzung von integralen Projekten und kohärenten Programmen sowie
- eine auf die Entwicklung von integralen und majeuren Projekten ausgelegte Programmstruktur.

Mit dem Dokument **„Pieken in de Delta“** werden Leitlinien für eine gebietsorientierte wirtschaftliche Entwicklung formuliert. Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, welche durch die in den Regionen vorhandenen Stärken weiterentwickelt werden soll. In den östlichen Niederlanden – der Teil, den das deutsch-niederländische Programmgebiet betrifft – ist die Nutzung von so genannten „Wissens-Clustern“ ein Schwerpunkt. Es sollen vernetzte, so genannte „Valley-Konzepte“ realisiert werden, die sich in einem „Food Valley“ für das Umfeld der Universität Wageningen, einem „Health Valley“ für den Raum Arnhem / Nijmegen, einem „Technology Valley“ für Twente, einem „Energy Valley“ in Groningen sowie einem „Logistic Valley“ bei Venlo zeigen. Von großer Bedeutung für diesen Teil der Niederlande ist ebenfalls der „Agrocluster“ Greenport Venlo.

Die Ziele des niederländischen Kabinetts für die räumliche Entwicklung der Niederlande sind in der **„Nota Ruimte“** aufgenommen. Kernpunkt der Nota Ruimte ist, dass die räumliche Entwicklung die Entwicklung der Wirtschaft und des Landes unterstützen soll. Hierbei spielen des Weiteren eine hohe Lebensqualität durch eine attraktive und sichere Lebensumgebung eine große Rolle.

Regionale Strategien

Das Ziel der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist die Kohäsion der von Staatsgrenzen zerschnittenen Grenzgebiete. Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, dass die jeweils spezifischen Eigenarten und Entwicklungstendenzen der Grenzregionen berücksichtigt werden. Das Programm für die deutsch-niederländische Grenzregion soll die in der Grenzregion bestehenden Entwicklungspotenziale fördern und verstärken, weshalb neben den Zielen der Europäischen Union und der Nationalstaaten auch die regionalen Zielsetzungen für die strategische Programmausrichtung von großer Bedeutung sind. Ausgehend von den Lissabon- und Göteborg-Zielsetzungen und die Erfahrungen der letzten INTERREG-Periode berücksichtigend, wurden innerhalb der grenznahen Teilregionen individuelle, regionale / lokale Entwicklungskonzepte oder Positionspapiere entwickelt. Diese wurden in breiten regionalen Diskursen erörtert. Aufgrund der

spezifischen Ausrichtung und der Detailschärfe können diese teilregionalen Konzepte nicht im Einzelnen im Programmdokument für den gesamten deutsch-niederländischen Grenzraum berücksichtigt werden; sie spielen gleichwohl aber eine bedeutende Rolle für die tatsächliche lokale Umsetzung des Programms. So werden alle Projektanträge auch auf die Kohärenz in Bezug auf regionale / lokale Entwicklungsstrategien geprüft, um sicherzustellen, dass diese nicht den jeweiligen Entwicklungsschwerpunkten widersprechen.

Die regionalen Partner haben durch die Teilnahme an den Treffen der Begleitgruppe die regionalen Visionen und Strategien mit in den Programmierungsprozess eingebracht und auf diese Weise garantiert, dass das Programm mit den verschiedenen regionalen Entwicklungsstrategien vereinbar ist.

3.3

METHODIK DER BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN

Das Programm richtet sich auf das gesamte Grenzgebiet zwischen den Niederlanden und Deutschland. Dabei handelt es sich zugleich um das Gebiet, auf das sich die Umweltbewertung bezieht (Untersuchungsgebiet). Die Grenze des Untersuchungsgebiets ist allerdings nicht einschränkend, sondern kann sich – je nach erwarteten Umweltfolgen – für die einzelnen Themen bzw. Maßnahmen unterscheiden.

ZUM BESCHLUSS PASSENDE DETAILGENAUIGKEIT

Beim Programm handelt es sich um einen strategischen Plan, der die Grundzüge der Entwicklungspolitik des Grenzgebiets festlegt. Dem Programm werden eine Reihe weiterführender Beschlüsse folgen, die jeweils immer konkreter werden. Die Detailgenauigkeit der Plan-UVS entspricht der Detailgenauigkeit des Programms sowie der zugehörigen Beschlussfassung: nicht mehr und nicht weniger. Im Rahmen der Beurteilung der Auswirkungen hat keine Prüfung bezüglich der auf internationaler, europäischer und Mitgliedstaat Ebene festgelegten Ziele im Bereich Umweltschutz stattgefunden. Hintergrund hierfür ist, dass das INTERREG IVA-Programm einen zu globalen Charakter hat, um daraus konkrete und ortsspezifische Umweltauswirkungen festzustellen. Somit ist Prüfung anhand konkreter Ziele nicht zweckmäßig.

Wie bereits erwähnt, bezieht sich die Umweltbewertung auf die Ebene, auf der im Programm politische Entscheidungen getroffen werden. Folglich geht es in dieser Phase um die *Art* und um die *Schwere* der zu erwartenden Auswirkungen sowie darum, *wo* diese Auswirkungen zu erwarten sind. Die weitere Ausarbeitung erfolgt in der nächsten Phase auf Projektebene. Angesichts des strategischen und globalen Charakters der im Programm genannten Maßnahmen bleibt auch die Beschreibung der Auswirkungen sehr allgemein. Die Maßnahmen wurden allgemein formuliert und werden weiter nicht anhand der genauen Eigenart der Maßnahme oder des Standorts/Gebiets konkretisiert. Die Beschreibung der Auswirkungen beschränkt sich dementsprechend darauf, zu benennen, zu welchen Auswirkungen es möglicherweise kommen kann. Die alleinige Beschreibung der möglichen Auswirkungen ist so abstrakt, dass damit die Umwelt in der Beschlussfassung noch unzureichend berücksichtigt ist. Denn auf dieser Grundlage ist es ja nicht möglich, die Maßnahmen aus dem Programm anhand von Umweltaspekten zu bewerten/entsprechend abzuwägen und sie damit in den Prozess der Beschlussfassung zu integrieren. Allerdings ist es möglich, bestimmte Gesichtspunkte zu formulieren, die als Leitlinie für die Prüfung der einzureichenden Pläne und Projekte/Maßnahmen in der Anschlussphase dienen können. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Umweltaspekte in die Beschlussfassung des INTERREG IVA-Programms eingehen. Dies erfolgt nämlich indirekt anhand der Prüfung der sich daraus ergebenden eingereichten Pläne bzw. Projekte/Maßnahmen.

GESICHTSPUNKTE

Gesichtspunkte beziehen sich auf die Umweltaspekte je Maßnahme. Für jede Maßnahme und jedes relevante Kriterium wird angegeben, worauf die einzureichenden Pläne und Projekte/Maßnahmen geprüft werden können. Bei der Beschreibung des Plans bzw. des Projekts/der Maßnahme kommt es auf den Umfang an, in dem der betreffende Gesichtspunkt eingegangen ist. Auf diese Weise lassen sich die verschiedenen eingereichten Pläne und Projekte/Maßnahmen daraufhin prüfen und vergleichen, wie die Umwelt bei der Erarbeitung berücksichtigt wurde. Dabei geht es nicht um Gesichtspunkte, die eingereichte Pläne ausschließen können, sondern um die Einbeziehung der Umwelt (bewusste Entscheidungen) in die Beschlussfassung.

Auf diese Weise bekommt die Umwelt einen angemessenen Platz in der aktuellen Beschlussfassung zum INTERREG IVA-Programm sowie in der künftigen Beschlussfassung zu den Plänen und Projekten/Maßnahmen.

Gleichzeitig wird geprüft, ob die Maßnahmen (und ihr jeweiliger Hintergrund) zu den nationalen und regionalen Zielsetzungen und politischen Vorgaben passen.

Ziel der Umweltbewertung ist es vor allem, die Unterschiede aufzuzeigen, die zwischen der Ausführung der Maßnahme und einem Verzicht darauf bestehen, sowie die Informationen bereitzustellen, die für diese Phase der Beschlussfassung relevant sind. Dies ist in einen Bewertungsrahmen eingeflossen, der genügend Informationen bereitstellt, um angeben zu können, ob einer der folgenden Zustände erreicht ist.

- „Grünes Licht“: keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten, aus Umweltsicht keine Behinderungen bei einer Weiterführung. Damit lassen sich zunächst keine Gesichtspunkte formulieren.
- „Gelbes Licht“: aufgrund einer möglicherweise auftretenden Veränderung bei den Umweltauswirkungen ist zu untersuchen, ob bestimmte Gesichtspunkte zutreffen; dies ist abhängig vom Standort und von der Einbettung der Initiative.
- „Rotes Licht“: die zu erwartenden Veränderungen der Auswirkungen können so gravierend/signifikant sein, dass dies einen wichtigen Gesichtspunkt für die weitere Ausarbeitung darstellt.

Die Auswirkungen werden für das Zieljahr 2013 aufgezeigt. Als Bezug dient die autonome Entwicklung (siehe Kapitel 4). Dabei wird von einer qualitativen Bewertung ausgegangen, in der aufgezeigt wird, ob es zu lokalen (L) oder regionalen (R) Auswirkungen kommt.

Die Umweltbewertung erfolgt anhand der verfügbaren Informationen und Kennzahlen. Bei der Bestimmung der Auswirkungen und der Präsentation der Ergebnisse wird möglichst umfangreich Kartenmaterial genutzt. Im Zusammenhang mit der Plan-UVS werden keine Modellberechnungen durchgeführt.

Das Ergebnis der Umweltbewertung ist ein Katalog von Gesichtspunkten, die bei der Prüfung der Umweltauswirkungen von Projekten und Initiativen, die aus dem INTERREG IVA-Programm hervorgehen, lenkend wirken können und bei der Überwachung der Umweltauswirkungen des Programms unter Umständen eine evaluierende Rolle spielen. Diese Gesichtspunkte sind einerseits allgemein (generisch), andererseits sind sie – wo dies möglich ist – maßnahmenspezifisch.

Auf diese Weise fließen die relevanten Umweltaspekte in die (künftige) Beschlussfassung ein, und die Einbeziehung der Umwelt in den Prozess der Beschlussfassung erfolgt bereits in einem frühen Stadium.

3.4

ZU BEURTEILENDE MAßNAHMEN

Die Maßnahmen, die zu den genannten Aktionsbereichen gehören, von denen in Kapitel 2 gesagt wurde, dass bei ihrer Umsetzung Auswirkungen zu erwarten sind, werden in die Umweltbewertung aufgenommen. Das sind:

Aktionsbereich 2a) Förderung erneuerbarer Energien sowie der Entwicklung energiesparender Technologien:

- 2a-1 Förderung von grenzübergreifenden Projekten zur Entwicklung und der Verwendung von erneuerbaren und alternativen Technologien zur Energiegewinnung.
- 2a-2 Förderung der Entwicklung von Technologien oder Maßnahmen, die zur Energieeffizienz beitragen.
- 2a-3 Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich Öko-Profit.
- 2a-4 Erfahrungsaustausch über energieeffiziente Anwendungen
- 2a-5 Förderung der Bekanntmachung und der Verwendung energiesparender Technologien.

Aktionsbereich 2b) Förderung der grenzübergreifenden Entwicklung infrastruktureller Angebote:

- 2b-1 Förderung der stärkeren Vernetzung der Verkehrsträger und der Stärkung integrierter Transportketten.
- 2b-2 Förderung der Entwicklung von alternativen und umweltfreundlichen Verkehrsmitteln und -wege. Förderung der technischen Interoperationalität im Schienensystem.
- 2b-3 Förderung von Untersuchungen / Bewertungen oder Informationen zum grenzübergreifendem Ausbau (Lückenschluss) von Verkehrswegen.
- 2b-4 Förderung von Maßnahmen zur Stärkung des Fördergebiets als Logistikstandort.
- 2b-5 Förderung von Initiativen zur Machbarkeit, Verbesserung und zur Nutzung der grenzüberschreitenden Informations- und Kommunikations-Netzinfrastuktur.
- 2b-6 Förderung grenzübergreifender Kooperationen zwischen Versorgungs- bzw. Entsorgungsverbünden.
- 2b-7 Förderung des Erfahrungsaustauschs über Abfallsammlung und -verarbeitung.

Aktionsbereich 2c) Förderung des grenzübergreifenden Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Umweltschutzes

- 2c-1 Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung grenzübergreifender Schutzkonzepte für die Natur (z.B. Naturparke).
- 2c-2 Verbindung von grenzübergreifendem Tourismus mit Naturschutz z.B. durch die Vermarktung der natürlichen Charakteristika des Fördergebiets.
- 2c-3 Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich Hochwasserschutz und Wasserqualität.
- 2c-4 Förderung von grenzüberschreitenden Kooperationen zur Reduzierung von Schadstoffeinträgen und Emissionen.
- 2c-5 Untersuchung der Folgen des Klimawandels auf Natur- und Landschaft für die Region und Erarbeitung von entsprechenden Schutzmaßnahmen.

3.5

PRÜFRAHMEN

Die in Abschnitt 3.4 genannten Maßnahmen aus dem INTERREG IVA-Programm werden anhand relevanter Umweltaspekte geprüft, bei denen aufgrund des Programms Auswirkungen zu erwarten sind. Dabei geht es vor allem um Maßnahmen und Projekte in der Anschlussphase, für die Gesichtspunkte zu formulieren sind. Im Allgemeinen bezieht man sich in der Plan-UVS auf einen breiteren Prüfrahmen. Die dabei verwendeten Prüfkriterien werden aus den Zielsetzungen und den Bestrebungen des INTERREG IVA-Programms sowie aus den durch Politik und Gesetzgebung gestellten Rahmenvorgaben und Voraussetzungen abgeleitet (Prüfung auf Zielbereich).

Nicht jede Maßnahme wird anhand eines breiten Bewertungsrahmens beurteilt. Die Maßnahmen wurden in der Umweltbewertung anhand jener Umweltaspekte geprüft, für die unter Umständen eine Veränderung bei den Auswirkungen (Gesichtspunkte) zu erwarten ist.

In der folgenden Tabelle ist eine Übersicht des für die Umweltbewertung zu verwendenden Bewertungsrahmens zu sehen. Für jede Maßnahme ist angegeben, welche Umweltaspekte zutreffen können (durch Kennzeichnung mit X).

	Maßnahmen																
Umweltaspekte	2a-1	2a-2	2a-3	2a-4	2a-5	2b-1	2b-2	2b-3	2b-4	2b-5	2b-6	2b-7	2c-1	2c-2	2c-3	2c-4	2c-5
Mensch, Gesundheit, Lärm und Luft	X	-	-	-	-	X	-	X	X	-	X	-	-	-	X	-	-
Mobilität und Verkehr I)	-	-	-	-	-	X	-	X	X	-	X	-	-	X	-	-	-
Flora und Fauna	X	-	-	-	-	X	-	X	X	-	X	-	X	X	X	-	X
Boden	-	-	-	-	-	X	-	X	X	-	X	-	-	-	X	-	-
Wasser	-	-	-	-	-	X	-	X	X	-	X	-	-	-	X	-	-
Nachhaltigkeit und Klima	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	X
Kultur (Geschichte)	-	-	-	-	-	X	-	X	X	-	X	-	-	-	-	-	-
Landschaft	X	-	-	-	-	X	-	X	X	-	X	-	X	X	X	-	X
Tourismus und Erholung I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-

1) Diese Aspekte haben teilweise Einfluss auf den Aspekt Mensch, Gesundheit, Lärm und Luft

Einige Umweltaspekte stehen zwar miteinander in Beziehung, diese Wechselwirkung führt allerdings nicht zu kumulativen Umweltauswirkungen, weder in positiver noch in negativer Hinsicht.

4

Bezugssituation

4.1

EINLEITUNG

Um die Auswirkungen des INTERREG IVA-Programms richtig bewerten zu können, benötigt man eine plausible Bezugssituation. Dabei handelt es sich um den Zustand, der erwartet wird, wenn die Umsetzung des Programms nicht erfolgt. Dafür wird auch der Terminus autonome Entwicklung verwendet. Für Deutschland wurde als künftiges Bezugsjahr das Jahr 2013 gewählt. Die Betrachtung der autonomen Entwicklung für die Niederlande läuft bis 2040. Die Auswirkungen werden im Verhältnis zur Bezugssituation ermittelt, wobei auch für die niederländische Situation vom Jahr 2040 auf das Jahr 2013 zurückprojiziert wird.

Wir sind uns dessen bewusst, dass es in Bezug auf die autonome Entwicklung im Verhältnis zu den politischen Zielsetzungen einen Unterschied zwischen dem Zustand in den Niederlanden und dem in Deutschland (2040 und 2013) gibt. Wo dies sinnvoll und machbar ist, erfolgt im Umweltbericht für den niederländische Zustand eine Rückprojektion von 2040 auf 2013. Darüber hinaus wird bei der Bestimmung der Umweltauswirkungen von den Methoden ausgegangen, die für die Ermittlung der autonomen Entwicklung verwendet wurden.

Nachfolgend ist zunächst das gesamte Plangebiet dargestellt. Danach wird in Abschnitt 4.3 eine Beschreibung der aktuellen Situation im Plangebiet gegeben. Schließlich sind in den Abschnitten 4.4 und 4.5 die autonome Entwicklung für das deutsche Grenzgebiet bzw. das niederländische Grenzgebiet beschrieben.

4.2

LAGE UND BEGRENZUNG DES PLAN- UND UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Das deutsch-niederländische Programmgebiet umfasst (einschließlich angrenzender Gebiete) fast die gesamte deutsch-niederländische Grenzregion. Es nimmt etwa vier Fünftel der insgesamt 577 Kilometer langen deutsch-niederländischen Grenze ein, von der Küste im Norden bis zum Gebiet Niederrhein im Süden. Die Fläche beträgt 46.737 km², wovon etwa 53 Prozent auf der niederländischen Seite und 47 Prozent auf der deutschen Seite liegen. Die Landesgrenze verläuft in Nord-Süd-Richtung durch das gesamte Programmgebiet. Die in unmittelbarer Nähe der Grenze liegenden Gebiete nehmen zwar innerhalb ihres jeweiligen Landes eine Randstellung ein, aber durch die zunehmende europäische Integration bieten sich auch hier neue Möglichkeiten für eine engere strukturelle Verflechtung. Damit eröffnet ihre Lage in der Nähe der Grenze diesen Gebieten neue Entwicklungsmöglichkeiten. Das Programmgebiet umfasst in Deutschland Teile der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie Gebiete der niederländischen Provinzen Friesland, Groningen, Drenthe, Flevoland, Overijssel, Gelderland, Nordbrabant und Limburg. Aus europäischer Perspektive besitzt das Programmgebiet eine geografisch zentrale Lage.

Auf der ersten Abbildung ist diese zentrale Lage des Plan- und Untersuchungsgebiets innerhalb von Europa dargestellt. In der zweiten Abbildung sind sämtliche betroffenen Regionen in den Niederlanden und in Deutschland zu sehen (Fördergebiet mit Grenzlage).

Abbildung 4.2

Lage des Plan und Untersuchungsgebiets
in Europa

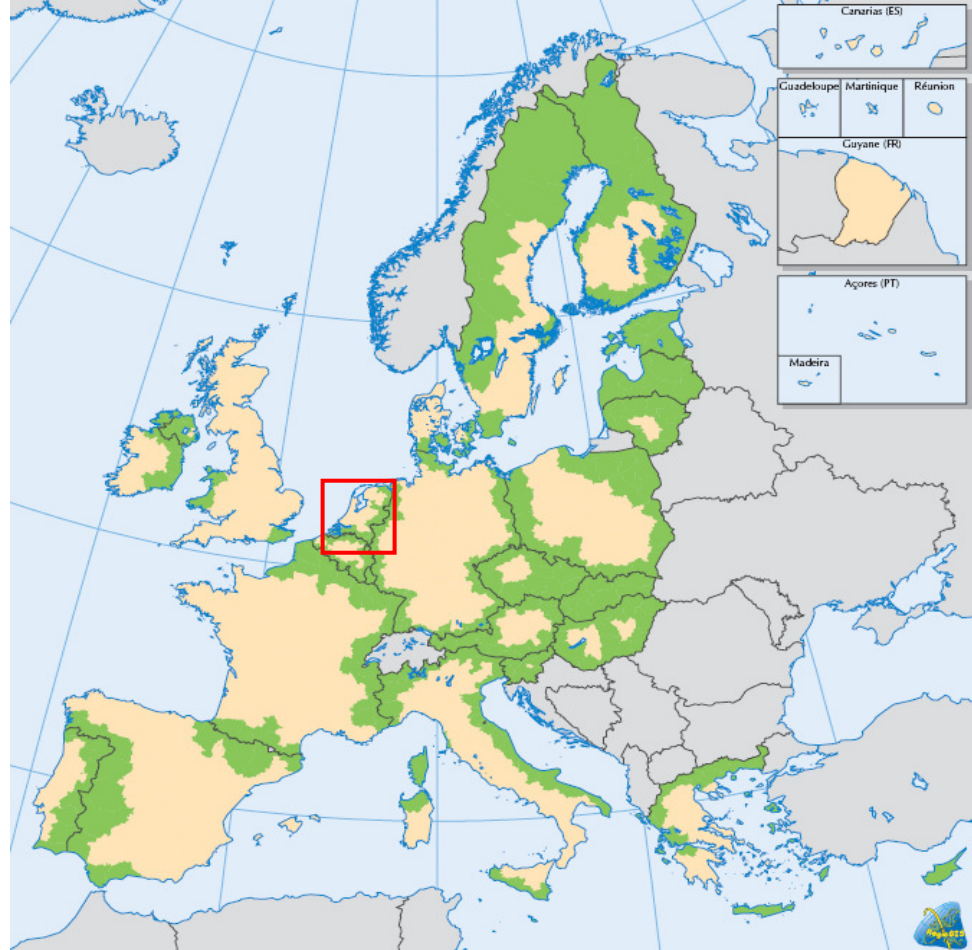


Abbildung 4.3
Betroffene Regionen in den Niederlanden
und in Deutschland



Das Programmgebiet mit einer Fläche von 46.737 km² umfasst etwa vier Fünftel des deutsch-niederländischen Grenzgebiets. Etwa 47 Prozent liegen auf der deutschen Seite der Grenze und etwa 53 Prozent auf der niederländischen Seite. Bei den Teilen des Programmgebiets im Norden und in der Mitte handelt es sich überwiegend um ländliche Gebiete. Der nördliche Teil des Programmgebiets (Ems-Dollart-Region) ist als Randgebiet nur dünn besiedelt. Die Besiedlungsdichte des Gebiets nimmt allerdings nach Süden hin zu.

Das Programmgebiet hatte am 31. Dezember 2005 12,12 Millionen Einwohner, wovon 51 Prozent auf die Niederlande entfielen. Für die kommenden Jahre bis 2020 wird unterm Strich mit einem Wachstum der Bevölkerung gerechnet. Der Anteil jüngerer Menschen unter 20 Jahre wird laut Bevölkerungsprognose von Eurostat mit 2,4 Prozent deutlich sinken. Der Anteil der berufstätigen Bevölkerung wird wahrscheinlich um 1,9 Prozent abnehmen, wobei für die niederländischen Teile des Programmgebiets ein deutlich stärkerer Rückgang erwartet wird. Dagegen wird eine starke Zunahme (um 4,3 Prozent) des Anteils älterer Menschen im Alter von 65 Jahren vorhergesagt.

Die gesamte wirtschaftliche Entwicklung verlief in den deutschen und niederländischen Programmgebieten im Vergleich zur nationalen Entwicklung in Deutschland und den Niederlanden überdurchschnittlich positiv. Das im Programmgebiet erreichte Bruttoregionalprodukt (BRP) stieg zwischen 1999 und 2003 um 17,0 Prozent, wobei das Wachstum im niederländischen Teil des Programmgebiets mit 21,7 Prozent fast doppelt so hoch war wie das in den deutschen Programmgebieten (11,8 Prozent). Das BIP von 22.406 Euro je Einwohner liegt mit etwa 103 Prozent leicht über dem durchschnittlichen BIP je Einwohner der EU-25. Die Veränderung der wirtschaftlichen Struktur und in deren Folge die weiter abnehmende Bedeutung der industriellen Produktion sowie die wachsende Bedeutung des Dienstleistungssektors hat sich im Programmgebiet fortgesetzt. Der Anteil des Dienstleistungssektors an der Bruttowertschöpfung hat zwischen 1999 und 2003 um 2,3 Prozent weiter auf 68,3 Prozent zugenommen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) prägen auf beiden Seiten der Grenze die wirtschaftlichen Strukturen in hohem Maße. In allen Teilen des gesamten Programmgebiets sind Nahrungsmittelindustrie, Handel, Gesundheitswesen, Tiermedizin und sozialer Bereich die grundlegenden Wirtschaftszweige. Außerdem sind in verschiedenen Teilregionen des Programmgebiets noch andere spezifische Schwerpunktbereiche zu finden.

Im Jahr 2003 sind im Programmgebiet insgesamt 4,912 Millionen Menschen einer Beschäftigung nachgegangen. 47,3 Prozent dieser Gruppe finden sich in den niederländischen Teilen des Programmgebiets und 52,7 Prozent in den deutschen Teilen. Gegenüber 1999 hat sich die Zahl der Beschäftigten fast überall verringert. Eine Steigerung des Anteils der Beschäftigten war lediglich im nördlichen Teil des Programmgebiets in der Ems-Dollart-Region zu konstatieren. Die Arbeitslosigkeit im Programmgebiet ist seit 2002 beträchtlich gestiegen. Dabei ist die Situation des Arbeitsmarkts auf der niederländischen Seite deutlich besser als in den deutschen Teilen des Programmgebiets. Die Arbeitslosigkeit ist in den deutschen Teilgebieten zwischen 2002 und 2004 um durchschnittlich etwa 2 Prozent auf über 9 Prozent gestiegen; in den niederländischen Teilen des Programmgebiets stieg die Arbeitslosigkeit um 2 Prozent auf durchschnittlich etwa 5%. Im laufenden Jahr 2006 entwickelt sich der Arbeitsmarkt aufgrund der günstigen konjunkturellen Entwicklung

mit rückläufigen Arbeitslosenzahlen sowohl auf der deutschen als auch auf der niederländischen Seite positiv.

Wie bereits in Kapitel 3 angegeben, findet im Rahmen dieser Beurteilung der Umweltauswirkungen keine Prüfung bezüglich der auf internationaler und europäischer Ebene wie auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele im Bereich des Umweltschutzes statt. Hintergrund hierfür ist, dass das INTERREG IVA-Programm einen zu globalen Charakter hat, um daraus konkrete und ortsspezifische Umweltauswirkungen festzustellen. Somit ist eine Prüfung anhand konkreter Ziele nicht zweckmäßig.

Weil diese Prüfung nicht stattfindet, wurde auch die derzeitige Umweltsituation nicht in Detail beschrieben. Zur Information werden im Folgenden aktuelle Entwicklungen bezüglich einer Anzahl relevanter Umweltaspekte im INTERREG IVA-Gebiet beschrieben.

In Bezug auf den Zustand der Umwelt ist festzustellen, dass der Bodenhaushalt in Teilen des Programmgebiets durch den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aufgrund der intensiven Landwirtschaft belastet wird. Teilweise bestehen noch Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Versauerung des Bodens. Die Wasserqualität hat sich im Programmgebiet verbessert, erfüllt aber in einigen Bereichen noch nicht die europäischen Basiswerte. Der Ausstoß von Schwefeldioxid, Feinstaub sowie Stickoxiden wurde in den vergangenen Jahren deutlich zurückgefahren. Auch die Höchstwerte für die Ozonkonzentration in der Luft sind gesunken. Der CO₂-Ausstoß konnte in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gegenüber 1990 insgesamt gesenkt werden; in den Niederlanden hat dieser Ausstoß dagegen trotz verschiedener Maßnahmen zur Beschränkung in der Industrie insgesamt zugenommen.

4.4

AUTONOME ENTWICKLUNG IM GRENZGEBIET DEUTSCHLAND

Autonome Entwicklung in Nordrhein-Westfalen

Im „Umweltbericht zum NRW Ziel-2 Programm 2007 – 2013 (EFRE) im Rahmen der Ex-ante-Bewertung“ ist eine Tabelle enthalten, die unter anderem eine Übersicht der Umwelt-Komponenten mit ihrer jeweiligen autonomen Entwicklung umfasst. Die autonome Entwicklung wird in qualitativer Hinsicht beschrieben. In der folgenden Tabelle wurde dies zusammengefasst:

Thema	Umweltziele	Indikatoren	Autonome Entwicklung im Zeitraum 2007–2013
Menschen/menschl. Gesundheit, Luft	Verringerung des schädlichen Umwelteinflusses durch Luftverschmutzung	Anzahl der Tage mit Überschreitung gem. Luftqualitätsrichtlinie	Unverändert
		Sterbefälle durch Atemwegserkrankungen	Unverändert
	Vermeidung des schädlichen Einflusses von Umgebungslärm	Gebiete mit Lärmüberschreitung	Teilweise Verschlechterung
		Anzahl der Menschen, die durch Lärm gestört werden	Teilweise Verschlechterung
Flora und Fauna sowie Artenvielfalt	Sicherung der Artenvielfalt in Naturlandschaften (z. B. Natura-2000-Gebiete)	Qualität der Naturschutzgebiete	Verschlechterung
		Geschützte Arten Naturschutzgesetz	Verschlechterung
	Schutz von Bäumen und Verbesserung von deren Zustand	Zustand der Bäume	Teilweise Verbesserung
Boden	Sparsame/ökonomische Bodennutzung	Flächenanteil Bebauung/Infrastruktur	Verschlechterung

Thema	Umweltziele	Indikatoren	Autonome Entwicklung im Zeitraum 2007–2013
		Entwicklung von Brachflächen und ehemaligen Deponien	Verbesserung
	Schutz potenziell wertvollen Bodens (Produktivität/ Biotopentwicklung)	Verlust wertvoller Böden	Verschlechterung
	Verringerung der Verschmutzung	Schwermetalleintrag	Teilweise Verschlechterung
Wasser	Verbesserung des aquatischen Ökosystems	Wasseranteil mit mindestens Klasse I oder II	Verbesserung
	Verbesserung der hydrologischen und morphologischen Bedingungen	Beschaffenheit der Wasserstruktur	Unverändert
	Verbesserung der Grundwasserqualität	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten beim Grundwasser	Unverändert
Klima	Verringerung der Emission von Treibhausgasen	CO ₂ -Emissionen	Verbesserung
	Effizientere Nutzung der Energie	Energieverbrauch	Verschlechterung
		Anteil erneuerbarer Energie am Energieverbrauch	Verbesserung
Kultur- und Kapitalgüter	Erhalt von Denkmälern, archäologischen und geschützten Dörfern/ Stadtbildern	Erhaltungszustand von Kultur- und Kapitalgütern	Unverändert
Landschaft	Erhalt der Vielgestaltigkeit, Eigenheit und Schönheit der Kulturlandschaft	Qualitative Veränderung von Vielgestaltigkeit, Eigenheit und Schönheit	Teilweise Verschlechterung
	Erhalt und Verbesserung des Erholungswerts von Landschaftsteilen	Qualitative Veränderung des Erholungswerts	Teilweise Verschlechterung
	Vermeiden der Zergliederung der Landschaft	Anteil der zergliederten Landschaft	Verschlechterung

Autonome Entwicklung von Niedersachsen

Im „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen der Ex-Ante-Bewertung zum niedersächsischen Programmplanungsdokument für die EFRE Ziel-2 Regionen in Niedersachsen Planungsperiode 2007–2013“ ist eine Tabelle enthalten, die unter anderem eine Übersicht der Umwelt-Komponenten mit ihrer jeweiligen autonomen Entwicklung umfasst. Die autonome Entwicklung wird in qualitativer Hinsicht beschrieben. In der folgenden Tabelle wurde dies zusammengefasst:

Thema	Indikator/Ziel	Trend
Luftqualität	Verringerung verunreinigender Emissionen	Unverändert/ Verbesserung
Klima (einschließlich Energie)		
Klima	Reduzierung der CO ₂ -Emissionen	Unverändert/ Verbesserung
Energie	Energieproduktivität (Effizienz) und Anteil regenerativer Energie	Unverändert/ Verbesserung
Wasserhaushalt		
Küstengewässer	Verringerung der Stickstofffrachten in die Nordsee	Unverändert/ Verbesserung
Oberflächengewässer	Verbesserung der chemischen/biologischen Situation	Unverändert/ Verbesserung
Grundwasser	Verringerung der Nitratbelastung	Verschlechterung

	Reduzierung der Schadstoffquellen durch Sanierung ehemaliger Deponien	Unverändert/ Verbesserung
Wasserstruktur	Verbesserte morphologische Strukturbedingungen	Verbesserung
Hochwasserschutz	Rückgewinnung von Rückhalteflächen	Verschlechterung
Boden		
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Fläche für Wohnungsbau und Infrastruktur: verringertes Wachstum	Verschlechterung
Verringerung der Schadstoffbelastung	Sanierte ehemalige Deponien: Fläche und Anzahl	Unverändert/ Verbesserung
Artenschutz/Flora und Fauna sowie Artenvielfalt		
Artenbestand	Stabilisierung und Zunahme des Bestands	Verschlechterung
Artenschutz	Folge von Schutzmaßnahmen	Unverändert/ Verbesserung
Schutzgebiete	Steigende Anzahl und Größe	Unverändert/ Verbesserung
Schutzgebiete	Richtige Instandhaltung der Schutzgebiete	Verbesserung
Moorgebiete	Richtige Instandhaltung der Schutzgebiete	Unverändert/ Verbesserung
Landschafts- und Ortsansichten einschl. kulturelles Erbe		
Landschafts- und Ortsansichten	Richtige Instandhaltung der Schutzgebiete	Verschlechterung
Kulturelles Erbe	Richtige Instandhaltung der Schutzgebiete	Verschlechterung
Gesundheit der Bevölkerung (Lärm)		
Lärm	Verringerung der Lärmbelastungen	Verschlechterung

In den Berichten „Milieuraapport/strategische milieubeoordeling Operationeel Programma EFRO“ („Umweltbericht/strategische Umweltbewertung operationelles Programm EFRO“ – in Niederländisch) für die Teilgebiete Nord, West, Ost und Süd ist eine Beschreibung der autonomen Entwicklung bis 2040 enthalten. Diese Beschreibung ist eine Umsetzung der politischen Vorgaben, die in den Niederlanden auf nationaler Ebene verabschiedet wurden.

Autonome Entwicklung (Ausblick 2006–2040)

Eine Sondierung der Entwicklungen der Natur- und Umweltsituation für den Zeitraum 2006 – 2040 hat das Institut Milieu- en Natuurplanbureau in der Studie zur nationalen Umweltsondierung „Nationale Milieuverkenning 2006-2040“ [MNP, 2006b] vorgenommen. Dabei wurden anhand von zwei Szenarien Prognosen für die Entwicklung der Natur- und Umweltsituation erstellt, und zwar „Global Economy“ (GE) und „Strong Europe“ (SE). Diese Szenarien unterscheiden sich bei der Entwicklung der Bevölkerung und beim Wachstum der Wirtschaft. Beide Szenarien gehen von einer starken internationalen Verflechtung und einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum aus. Das Szenario GE geht von einer EU aus, die insbesondere auf monetärem und wirtschaftlichem Gebiet erfolgreich ist; das Szenario SE geht von einer breiteren Basis und einem umfassenderen Erfolg von Europa aus: neben der Wirtschafts- und Finanzpolitik gilt dies auch für Verteidigung, Ausland sowie Natur und Umwelt. Die Prognosen für die Entwicklung im Zeitraum 2006 – 2040 weisen für die meisten Umweltthemen deutliche Unterschiede zwischen den beiden Szenarien aus. Bei zahlreichen Umweltindikatoren zeigt Szenario SE ein günstigeres Bild (stärkerer Rückgang der Umweltbelastung) als Szenario GE (wieder ansteigende Umweltbelastung bei einer Anzahl von Indikatoren). In der folgenden Tabelle werden die Annahmen, die den Szenarien GE und SE zugrunde liegen, miteinander verglichen.

Tabelle 4.1

Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Annahmen in den Szenarien Global Economy und Strong Europe (Quelle: MNP, 2006b)

Global Economy

Strong Europe

	Starke internationale Verflechtung Einfache Umsetzung der künftigen nationalen Umweltpolitik Überalterung, Individualisierung Rückgang der landwirtschaftlichen Flächen	
20 Millionen Menschen im Jahr 2040		19 Millionen Menschen im Jahr 2040
3 Millionen neue Wohneinheiten		1,7 Millionen neue Wohneinheiten
EU erfolgreich auf monetärem und wirtschaftlichem Gebiet		EU erfolgreich auf zahlreichen Gebieten (Wirtschaft, Verteidigung, Ausland, Natur und Umwelt)
Jährliches BIP-Wachstum 2,6 %		Jährliches BIP-Wachstum 1,6 %
Ölpreis steigt im Jahr 2040 auf 28 Dollar je Barrel		Ölpreis unverändert
Staat beschränkt sich auf Kernaufgaben		Umfassender und effizienter öffentlicher Sektor
EURO-5-Norm für Pkws ab 2010		Teilweise Verschärfung der internationalen Umweltpolitik:
Teilweise Loslösung von internationaler Umweltpolitik:		Schärfere EURO-Normen für Pkws (EURO-6 ab 2020)
Kyoto-Protokoll verwässert, ACEA nicht erreicht		Strengere Klimapolitik, ACEA erreicht
		Strengere Vorgaben für Düngemitelesatz
Vollständige Liberalisierung der Landwirtschaft		Öffentliche Unterstützung für grüne Dienstleistungen

5 Umweltbewertung

5.1

EINLEITUNG

In diesem Kapitel wird für die zu bewertenden Aktionsbereiche (siehe Kapitel 4) eine Umweltbewertung vorgenommen. Dabei geht es um eine qualitative Bewertung, bei der die möglichen Einflüsse betrachtet werden, die eine Maßnahme aus dem entsprechenden Aktionsbereich auf die Umgebung haben kann. Hier wird jeweils angegeben, welche Art der Maßnahme Auswirkungen in Bezug auf welchen Aspekt haben kann. Die zur jeweiligen Maßnahme genannten Aspekte können als die Gesichtspunkte betrachtet werden, die bei einer Prüfung von einzureichenden Plänen und Projekten/Maßnahmen in der Anschlussphase eingehender zu untersuchen sind.

In dieser pauschalen Umweltbewertung spielt die Tatsache, ob eine Maßnahme tatsächlich zu einem Flächenverbrauch führt, eine große Rolle. Erst in dem Augenblick, da eine (künftige) Maßnahme einen Flächenverbrauch mit sich bringt, kann sie (bei entsprechendem Umfang) UVS-(bewertungs-)pflichtig werden, und es kommt unter Umständen zu Auswirkungen, die in der Anschlussphase im Rahmen einer UVS(-Bewertung) untersucht werden müssen.

5.2

AKTIONSBEREICH 2A) FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE DER ENTWICKLUNG ENERGIESPARENDER TECHNOLOGIEN

5.2.1

2A-I) FÖRDERUNG VON GRENZÜBERGREIFENDEN PROJEKTEN ZUR ENTWICKLUNG UND DER VERWENDUNG VON ERNEUERBAREN UND ALTERNATIVEN TECHNOLOGIEN ZUR ENERGIEGEWINNUNG

Diese Maßnahme führt unter Umständen dort zu UVS-(bewertungs-)pflichtigen Maßnahmen, wo Windparks errichtet werden oder es in Gebäuden im großen Maßstab zu Kälte-/Wärmespeicherung kommt.

Wenn die genannten Maßnahmen realisiert werden, kann es zu Auswirkungen im Zusammenhang mit folgenden Aspekten kommen – entweder als physischer Flächenverbrauch oder als Auswirkung infolge der Umsetzung der Maßnahme:

1. Mensch, Gesundheit, Lärm und Luft (Lärmfolgen, Schattenwirkung).
2. Flora und Fauna (Zerstörung bzw. Störung von Lebensraum und Arten).
3. Nachhaltigkeit und Klima (vermiedener CO₂-Ausstoß im Verhältnis zur Energieerzeugung).
4. Landschaft (Beeinträchtigung bzw. Störung der Landschaftsqualität).

5.2.2

2A-2) FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG VON TECHNOLOGIEN ODER MAßNAHMEN, DIE ZUR ENERGIEEFFIZIENZ BEITRAGEN

Obgleich diese Maßnahme durch die Steigerung der Energieeffizienz zu einer Verringerung des Energieverbrauchs führt und damit positiv für den Aspekt Nachhaltigkeit/Klima ist, sind mit dieser Maßnahme zunächst keine UVS-(bewertungs-)pflichtigen Pläne oder Initiativen verbunden. Für diese Maßnahme wurden in dieser Phase dementsprechend keine Gesichtspunkte formuliert.

5.2.3

2A-3) FÖRDERUNG DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH ÖKO-PROFIT

Obgleich diese Maßnahme durch die Steigerung der Energieeffizienz zu einer Verringerung des Energieverbrauchs führt und damit positiv für den Aspekt Nachhaltigkeit/Klima ist, sind mit dieser Maßnahme zunächst keine UVS-(bewertungs-)pflichtigen Pläne oder Initiativen verbunden. Für diese Maßnahme wurden in dieser Phase dementsprechend keine Gesichtspunkte formuliert.

5.2.4

2A-4) ERFAHRUNGSAUSTAUSCH ÜBER ENERGIEEFFIZIENTE ANWENDUNGEN

Obgleich diese Maßnahme durch die Steigerung der Energieeffizienz zu einer Verringerung des Energieverbrauchs führt und damit positiv für den Aspekt Nachhaltigkeit/Klima ist, sind mit dieser Maßnahme zunächst keine UVS-(bewertungs-)pflichtigen Pläne oder Initiativen verbunden. Für diese Maßnahme wurden in dieser Phase dementsprechend keine Gesichtspunkte formuliert.

5.2.5

2A-5) FÖRDERUNG DER BEKANNTMACHUNG UND DER VERWENDUNG ENERGIESPARENDER TECHNOLOGIEN

Obgleich diese Maßnahme durch die Steigerung der Energieeffizienz zu einer Verringerung des Energieverbrauchs führt und damit positiv für den Aspekt Nachhaltigkeit/Klima ist, sind mit dieser Maßnahme zunächst keine UVS-(bewertungs-)pflichtigen Pläne oder Initiativen verbunden. Für diese Maßnahme wurden in dieser Phase dementsprechend keine Gesichtspunkte formuliert.

5.3

AKTIONSBEREICH 2B) FÖRDERUNG DER GRENZÜBERGREIFENDEN ENTWICKLUNG VON INFRASTRUKTURELLEN ANGEBOTEN

Die in diesem Aktionsbereich auftretenden Maßnahmen werden im Folgenden nach ihren Umweltaspekten bewertet.

5.3.1

2B-1) FÖRDERUNG DER STÄRKEREN VERNETZUNG DER VERKEHRSTRÄGER UND DER STÄRKUNG INTEGRIERTER TRANSPORTKETTEN

Diese Maßnahme führt unter Umständen dort zu UVS-(bewertungs-)pflichtigen Maßnahmen, wo physische Anpassungen an der Infrastruktur vorgenommen werden, wie Straßen, Gleise und Wasserwege. Darüber hinaus ist es vorstellbar, dass dort, wo unterschiedliche Infrastrukturen aufeinandertreffen, neue Umschlagzentren entstehen oder vorhandene Zentren angepasst werden müssen. Gleichzeitig kann diese Maßnahme zu einer Bündelung und Zentralisierung der Transportströme führen, wobei eine Reihe von Transportströmen an einem bestimmten Punkt aufeinandertreffen. Letzteres kann zu einer spezifisch lokalen Zunahme von Verkehrsbewegungen an einer bestimmten Stelle und möglicherweise zur Abnahme an anderen Orten führen.

Wenn es sich um eine physische Anpassung der Infrastruktur oder um die Errichtung oder Anpassung eines Umschlagzentrums handelt, kann es zu Auswirkungen im Zusammenhang mit folgenden Aspekten kommen – entweder als physischer Flächenverbrauch oder als Auswirkung infolge der Umsetzung der Maßnahme:

1. Flora und Fauna (Zerstörung bzw. Störung von Lebensraum und Arten).
2. Boden (Flächenverbrauch und Störung der Bodenstruktur).
3. Wasser (Einfluss auf Wassermenge und Wasserqualität).
4. Kulturgeschichte (Zerstörung kulturgeschichtlicher Werte).
5. Landschaft (Beeinträchtigung bzw. Störung der Landschaftsqualität).

Wo diese Maßnahme aufgrund von zentralen Umschlagstellen zu einer örtlichen Intensivierung der Anzahl an Verkehrsbewegungen führt, kommt es zu Auswirkungen im Zusammenhang mit folgenden Aspekten:

1. Mobilität und Verkehr (Veränderung der Intensität von Verkehrsströmen).
2. Mensch, Gesundheit, Lärm und Luft (Veränderung von Lärmbelästigungen, Luftverschmutzung und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der Veränderung von Verkehrsintensität und Verkehrsströmen).

Schließlich kann diese Maßnahme eine positive Auswirkung im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Klima haben, da eine optimierte/effizientere Logistikkette mit Blick auf die gesamte Region zu einer Reduzierung von Verunreinigungen und einer insgesamt nachhaltigeren Lösung führen kann.

5.3.2

2B-2) FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG VON ALTERNATIVEN UND UMWELTFREUNDLICHEN VERKEHRSMITTELN UND -WEGE; FÖRDERUNG DER TECHNISCHEN INTEROPERATIONALITÄT IM SCHIENENSYSTEM

Die Förderung von alternativen und umweltfreundlichen Transportmitteln sowie Verkehrswegen (wie Schienenverkehr) hat im Grunde eine positive Auswirkung auf die Umwelt. Dies gilt vor allem für die Synchronisierung von Stromversorgungs- und Sicherheitssystemen zwischen Deutschland und den Niederlanden, womit Wege für einen wachsenden Gütertransport auf der Schiene eröffnet werden (anstelle des Straßentransports).

Mit dieser Maßnahme sind allerdings zunächst keine UVS-(bewertungs-)pflichtigen Pläne oder Initiativen verbunden. Für diese Maßnahme wurden in dieser Phase dementsprechend keine Gesichtspunkte formuliert.

5.3.3

2B-3) FÖRDERUNG VON UNTERSUCHUNGEN/BEWERTUNGEN ODER INFORMATIONEN ZUM GRENZÜBERSCHREITENDEN AUSBAU VON VERKEHRSWEGEN (LÜCKENSCHLUSS)

Mit dieser Maßnahme können UVS-(bewertungs-)pflichtige Maßnahmen verbunden sein. Dies kann sowohl bei der Abwägung, ob – und wenn ja, wo – fehlende Verbindungen ergänzt werden sollen (Standortauswahl), der Fall sein, als auch im Zusammenhang mit der physischen Realisierung einer solchen fehlenden Verbindung (Gestaltung). Bei beiden Erwägungen spielen sowohl physische/raumplanerische Aspekte als auch Aspekte aufgrund der Veränderung von Verkehrs- und Transportbewegungen eine Rolle, und zwar:

1. Mensch, Gesundheit, Lärm und Luft (Veränderung von Lärmbelästigungen, Luftverschmutzung und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der Veränderung von Verkehrsintensität und Verkehrsströmen).
2. Mobilität und Verkehr (Veränderung der Intensität von Verkehrsströmen).
3. Flora und Fauna (Zerstörung bzw. Störung von Lebensraum und Arten).
4. Boden (Flächenverbrauch und Störung der Bodenstruktur).
5. Wasser (Einfluss auf Wassermenge und Wasserqualität).
6. Kulturgeschichte (Zerstörung kulturgeschichtlicher Werte).
7. Landschaft (Beeinträchtigung bzw. Störung der Landschaftsqualität).

Schließlich der Aspekt Nachhaltigkeit und Klima. Die Auswirkungen im Zusammenhang mit diesem Aspekt werden von den Auswirkungen anderer Aspekte abgeleitet. Dabei sind die Auswirkungen davon abhängig, welche Art von Transportwegen innerhalb dieser Maßnahme bewertet wird (zum Beispiel Schienenwege, Nationalstraßen, Wasserwege usw.). Denn jeder Transportweg hat seine eigenen spezifischen Auswirkungen in Bezug auf die Transportkette und leistet damit einen eigenen positiven oder negativen Beitrag zum Aspekt Nachhaltigkeit und Klima.

5.3.4

2B-4) FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG DES FÖRDERGEBIETS ALS LOGISTIKSTANDORT

Diese Maßnahme kann zur Einrichtung von Logistikgebieten/-zentren mit den zugehörigen Infrastrukturanpassungen führen und unter Umständen die physische Gestaltung eines Standorts als logistisches Kerngebiet mit sich bringen (zum Beispiel Industriegebiet). Bei entsprechendem Umfang sind damit UVS-(bewertungs-)pflichtige Maßnahmen verbunden. Dies kann sowohl bei der Abwägung, ob – und wenn ja, wo – Infrastrukturanpassungen bzw. die physische Einrichtung erfolgen sollen (Standortauswahl), der Fall sein, als auch im Zusammenhang mit der physischen Realisierung solcher Maßnahmen (Gestaltung).

Bei beiden Erwägungen spielen sowohl physische/raumplanerische Aspekte als auch Aspekte aufgrund der Veränderung von Verkehrs- und Transportbewegungen eine Rolle, und zwar:

1. Mensch, Gesundheit, Lärm und Luft (Veränderung von Lärmbelästigungen, Luftverschmutzung und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der Veränderung von Verkehrsintensität und Verkehrsströmen).
2. Mobilität und Verkehr (Veränderung der Intensität von Verkehrsströmen).
3. Flora und Fauna (Zerstörung bzw. Störung von Lebensraum und Arten).
4. Boden (Flächenverbrauch und Störung der Bodenstruktur).
5. Wasser (Einfluss auf Wassermenge und Wasserqualität).

6. Kulturgeschichte (Zerstörung kulturgeschichtlicher Werte).
7. Landschaft (Beeinträchtigung bzw. Störung der Landschaftsqualität).

Schließlich der Aspekt Nachhaltigkeit und Klima. Die Auswirkungen im Zusammenhang mit diesem Aspekt werden von den Auswirkungen anderer Aspekte abgeleitet. Dabei sind die Auswirkungen davon abhängig, welche Art von Transport- und Logistikverbindungen innerhalb dieser Maßnahme bewertet wird (zum Beispiel Schienenwege, Nationalstraßen, Wasserwege usw.). Denn jeder Typ hat seine eigenen spezifischen Auswirkungen in Bezug auf die Logistikkette und leistet damit einen eigenen positiven oder negativen Beitrag zum Aspekt Nachhaltigkeit und Klima.

5.3.5

2B-5) FÖRDERUNG VON INITIATIVEN ZUR MACHBARKEIT, VERBESSERUNG UND NUTZUNG DER GRENZÜBERSCHREITENDEN INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONS-NETZINFRASTRUKTUR

Obgleich diese Maßnahme durch die umfassenden Möglichkeiten der Fernkommunikation zu einer Verringerung der Zahl der Verkehrsbewegungen führen kann und sich damit positiv auf die Aspekte Verkehr sowie Nachhaltigkeit/Klima auswirkt, sind mit dieser Maßnahme zunächst keine UVS-(bewertungs-)pflichtigen Pläne oder Initiativen verbunden. Für diese Maßnahme wurden in dieser Phase dementsprechend keine Gesichtspunkte formuliert.

5.3.6

2B-6) FÖRDERUNG GRENZÜBERSCHREITENDER KOOPERATIONEN ZWISCHEN VERSORGUNGS- BZW. ENTSORGUNGSVERBÜNDEN

Mit dieser Maßnahme sind nur dann ein eventueller UVS-(bewertungs-)pflichtiger Plan oder eine entsprechende Initiative verbunden, wenn die Förderung der genannten Zusammenarbeit physisch realisiert wird (beispielsweise durch eine neue regionale Müllentsorgungsanlage oder eine umweltbelastende Art der Müllentsorgung). Bei entsprechendem Umfang sind damit UVS-(bewertungs-)pflichtige Maßnahmen verbunden. Dies kann sowohl bei der Abwägung, ob – und wenn ja, wo – Infrastrukturanpassungen bzw. die physische Einrichtung erfolgen sollen (Standortauswahl), der Fall sein, als auch im Zusammenhang mit der physischen Realisierung solcher Maßnahmen (Gestaltung).

Bei beiden Erwägungen spielen sowohl physische/raumplanerische Aspekte als auch Aspekte aufgrund der Veränderung von Verkehrs- und Transportbewegungen eine Rolle, und zwar:

1. Mensch, Gesundheit, Lärm und Luft (Veränderung von Lärmbelästigungen, Luftverschmutzung und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der Veränderung von Verkehrsintensität und Verkehrsströmen).
2. Mobilität und Verkehr (Veränderung der Intensität von Verkehrsströmen).
3. Flora und Fauna (Zerstörung bzw. Störung von Lebensraum und Arten).
4. Boden (Flächenverbrauch und Störung der Bodenstruktur).
5. Wasser (Einfluss auf Wassermenge und Wasserqualität).
6. Kulturgeschichte (Zerstörung kulturgeschichtlicher Werte).
7. Landschaft (Beeinträchtigung bzw. Störung der Landschaftsqualität).

Schließlich der Aspekt Nachhaltigkeit und Klima. Die Auswirkungen im Zusammenhang mit diesem Aspekt werden von den Auswirkungen anderer Aspekte abgeleitet. Dabei sind die Auswirkungen abhängig vom Standort, von der Art der Müllentsorgung und davon, ob

beispielsweise eine effizientere Art der Müllentsorgung erreicht und damit ein positiver oder negativer Beitrag zum Aspekt Nachhaltigkeit und Klima geleistet wird.

5.3.7

2B-7) FÖRDERUNG DES ERFAHRUNGSAUSTAUSCHS ÜBER ABFALLSAMMLUNG UND -VERARBEITUNG

Obleich diese Maßnahme zu einer Verringerung des Ausstoßes von Schadstoffen führen kann und damit unter Umständen positiv für den Aspekt Nachhaltigkeit und Klima ist, sind mit dieser Maßnahme zunächst keine UVS-(bewertungs-)pflichtigen Pläne oder Initiativen verbunden. Für diese Maßnahme wurden in dieser Phase dementsprechend keine Gesichtspunkte formuliert.

5.4

AKTIONSBEREICH 2C) FÖRDERUNG DES GRENZÜBERGREIFENDEN NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZES SOWIE DES UMWELTSCHUTZES

Die in diesem Aktionsbereich auftretenden Maßnahmen werden im Folgenden nach ihren Umweltaspekten bewertet.

5.4.1

2C-1) FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG GRENZÜBERSCHREITENDER SCHUTZKONZEPTE FÜR DIE NATUR (ZUM BEISPIEL NATURPARKE)

Diese Maßnahme kann physisch zu neuen geschützten Naturlandschaften (Naturparks) führen. Bei entsprechendem Umfang sind damit UVS-(bewertungs-)pflichtige Maßnahmen verbunden. Dies kann sowohl bei der Abwägung, ob – und wenn ja, wo – solche Schutzkonzepte Anpassungen bzw. die physische Einrichtung mit sich bringen (Standortauswahl), der Fall sein, als auch im Zusammenhang mit der physischen Realisierung solcher Maßnahmen (Gestaltung).

Bei beiden Abwägungen spielen physische/raumplanerische Aspekte eine Rolle, und zwar:

1. Flora und Fauna (positive Auswirkungen aufgrund des Schutzes von Lebensraum und Arten).
2. Nachhaltigkeit (Schutz von Naturwerten führt zu einer nachhaltigen Nutzung des natürlichen Umfelds).
3. Landschaft (Schutz von Lebensraum und Arten kann zu Anpassungen bei den landschaftlichen Werten führen).

5.4.2

2C-2) VERBINDUNG VON GRENZÜBERSCHREITENDEM TOURISMUS MIT NATURSCHUTZINITIATIVEN Z.B. DURCH DIE VERMARKTUNG DER NATÜRLICHEN CHARAKTERISTIKA DES FÖRDERGEBIETS

Diese Maßnahme – die Verknüpfung von Naturschutz und Tourismus – kann zu einer Zunahme der Zahl der Verkehrsbewegungen führen und sich damit negativ auf die Aspekte Verkehr sowie Nachhaltigkeit/Klima auswirken. Zunächst sind mit dieser Maßnahme allerdings keine UVS-(bewertungs-)pflichtigen Pläne oder Initiativen verbunden.

Wenn zur Unterstützung des Tourismus in Verbindung mit Naturschutz eine physische Anpassungen der Landschaft erfolgt (beispielsweise Hotels und Gaststätten/Naturmuseum), kann es theoretisch (je nach Umfang, Standort und Besucherzahl) zu einem UVS-bewertungspflichtigen Plan oder einer entsprechenden Initiative kommen. In einem solchen Fall spielen die folgenden Aspekte eine Rolle:

1. Mobilität und Verkehr (Änderung der Intensität der Verkehrsbewegungen).

2. Flora und Fauna (Zerstörung bzw. Störung von Lebensraum und Arten).
3. Landschaft (Beeinträchtigung bzw. Störung der Landschaftsqualität).
4. Tourismus und Erholung (Veränderung der Erholungsmöglichkeiten und -qualitäten sowie das Maß, in dem sich diese auf die genannten Aspekte auswirken).

5.4.3

2C-3) FÖRDERUNG DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERQUALITÄT

Diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit kann Maßnahmen auf zwei Ebenen mit sich bringen:

- Organisatorische Maßnahmen (beispielsweise die gegenseitige Abstimmung von Katastrophenschutzplänen).
- Physische Maßnahmen (Deichverbreiterungen/-verstärkungen, Rückhalteflächen).

Die physischen Maßnahmen können je nach Umfang und Standort mit UVS-(bewertungs)-pflichtigen Plänen oder Initiativen verbunden sein. In einem solchen Fall spielen die folgenden Aspekte eine Rolle:

- Mensch, Gesundheit, Lärm und Luft (verbesserter Schutz, höherer Grad an Sicherheit).
- Flora und Fauna (Zerstörung bzw. Störung von Lebensraum und Arten).
- Boden (Flächenverbrauch und Störung der Bodenstruktur).
- Wasser (Einfluss auf Wassermenge und Wasserqualität).
- Landschaft (Beeinträchtigung bzw. Störung der Landschaftsqualität).

5.4.4

2C-4) FÖRDERUNG VON GRENZÜBERSCHREITENDEN KOOPERATIONEN ZUR REDUZIERUNG VON SCHADSTOFFEINTRÄGEN UND EMISSIONEN

Obgleich diese Maßnahme zu einer Verringerung des Eintrags und der Emission von Schadstoffen führen kann und damit positiv ist für die Aspekte Mensch, Gesundheit, Lärm und Luft, Flora und Fauna, Wasser sowie Nachhaltigkeit/Klima, sind mit dieser Maßnahme zunächst keine UVS-(bewertungs)-pflichtigen Pläne oder Initiativen verbunden. Für diese Maßnahme wurden in dieser Phase dementsprechend keine Gesichtspunkte formuliert.

5.4.5

2C-5) UNTERSUCHUNG DER FOLGEN DES KLIMAWANDELS AUF NATUR UND LANDSCHAFT FÜR DIE REGION UND ERARBEITUNG VON ENTSPRECHENDEN SCHUTZMAßNAHMEN

Die Untersuchung kann Maßnahmen auf zwei Ebenen mit sich bringen:

- Wissenskomponente (Erfassung der Nullsituation beim Verhältnis Klima – Natur und Landschaft).
- Physische Maßnahmen (Gestaltung/Ausweisung von Schutzgebieten).

Bei den physischen Maßnahmen spielen die folgenden Aspekte eine Rolle:

1. Flora und Fauna (positive Auswirkungen aufgrund des Schutzes von Lebensraum und Arten).
2. Nachhaltigkeit (Schutz von Naturwerten führt zu einer nachhaltigen Nutzung des natürlichen Umfelds).
3. Landschaft (Schutz von Lebensraum und Arten kann zu Anpassungen bei den landschaftlichen Werten führen).

5.4.6

KUMULIERENDE UND MILDERNDE MAßNAHMEN

Die UVP-Richtlinie schreibt vor, dass zusätzlich zu den Umweltauswirkungen die kumulativen und mildernden Maßnahmen beschrieben werden müssen. In diesem Umweltbericht werden diese nicht ausgearbeitet, weil der globale Charakter des INTERREG IVA-Programms keine Einblicke in den spezifischen Umweltauswirkungen der einzelnen Handlungsfelder / Aktivitäten bietet. Somit ist eine Beschreibung der Kumulierung dieser Umweltauswirkungen sowie der mildernden Maßnahmen nicht möglich.

5.5

EVALUIERUNG DER AUSWIRKUNGEN

Aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus des Programms wird es angeraten, mögliche Umweltfolgen bei der weiteren Programmumsetzung gut zu beobachten. Zur frühzeitigen Erkennung möglicher Auswirkungen von Projektaktivitäten auf die Umwelt können beispielsweise die erwarteten Umweltauswirkungen ex-ante abgefragt werden, um diese bei der Projektbeurteilung besser berücksichtigen zu können. Zusätzlich müssen die tatsächlich auftretenden Umweltauswirkungen während der Durchführung des INTERREG IVA-Programms registriert und evaluiert werden, deshalb wird vorgeschlagen ex-post wiederum die tatsächlich aufgetretenen Umweltauswirkungen abzufragen und in die Evaluierung einzubringen. Die Ergebnisse dieser Umweltüberwachung können im Rahmen der weiteren Berichterstattung integriert werden. In dieser Evaluierung sollen die oben genannten Punkte bei der Beurteilung der aufgetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.

5.6

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Für das INTERREG IVA-Programm wurden folgende Prioritäten festgelegt:

- Priorität 1: Wirtschaft, Technologie und Innovation.
- Priorität 2: Nachhaltige regionale Entwicklung.
- Priorität 3: Integration und Gesellschaft.
- Priorität 4: Technische Unterstützung.

Eine nähere Betrachtung hat erwiesen, dass die Prioritäten 1, 3 und 4 keine relevanten Umweltauswirkungen und /oder UVP (beurteilungs-)pflichtigen Aktivitäten nach sich ziehen werden. Priorität 2, die sich zusammenstellt aus den Handlungsfeldern 2a bis einschließlich 2c, wurde im Rahmen der Umweltbewertung untersucht.

Aufgrund des strategischen und globalen Charakters der im Programm genannten Aktivitäten hat die Beschreibung der Auswirkungen einen sehr allgemeinen Charakter. Die Aktivitäten wurden breit formuliert und nicht weiter nach genauer Art der Aktivität oder der räumlichen Lage dieser konkretisiert. Die Beschreibung der Auswirkungen wurde

deshalb auf das Benennen möglicher Auswirkungen beschränkt. Die alleinige Beschreibung von möglichen Auswirkungen ist allerdings so abstrakt, dass damit die Beachtung der Umweltbelange in der Beschlussfassung nicht ausreichend gewährleistet ist. Auf dieser Basis ist es nicht möglich, die Aktivitäten des Programms bezogen auf mögliche Umweltauswirkungen zu beurteilen/bemessen, um diese dadurch im Beschlussfassungsprozess integrieren zu können. Es wurden allerdings zu beachtende Aspekte formuliert, welche als Leitfaden für die Prüfung der in der Umsetzungsphase einzureichende Pläne und Projekte/Aktivitäten fungieren können. Auf diese Weise kann die Berücksichtigung der Umweltaspekte in der Beschlussfassung des INTERREG IVA-Programms sichergestellt werden; nämlich indirekt über die Prüfung und das Monitoring der aus dem Programm resultierenden Pläne oder Projekte/Aktivitäten.

UMWELTBERICHT PLAN-LVS FÜR DAS INTERREG IVA-PROGRAMM 2007-2013

- Übersetzung aus dem Niederländischen -

16. Mai 2007
110623/CE7/0G9/000604

ARCADIS Ruimte & Milieu BV
Beaulieustraat 22
Postbus 264
6800 AG Arnhem
Tel 026 3778 911
Fax 026 4457 549
www.arcadis.nl
Handelsregister 30134230

© ARCADIS. Alle rechten voorbehouden. Behoudens uitzonderingen door de wet gesteld, mag zonder schriftelijke toestemming van de rechthebbenden niets uit dit document worden verveelvoudigd en/of openbaar worden gemaakt door middel van druk, fotokopie, digitale reproductie of anderszins.